

Sachenrecht

Materialsammlung zur Vorlesung

Sachenrecht

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.

Sommersemester 2025

Inhalt der Materialsammlung

I.	Allgemeines	2
II.	Literaturempfehlungen	2
III.	Digitale Lernhilfen	3
IV.	Veranstaltungen des CENTRAL	3
V.	Gliederung	4
VI.	Übersichten	8
VII.	Fallsammlung.....	30
VIII.	Rechtsprechung und Literaturtipps	44

I. Allgemeines

Termin: **montags**, 10:00 – 11:30 Uhr in Hörsaal XIII
 Beginn: 07.04.2025

Klausur: 23.07.2025, 16-19 Uhr (2h Klausur), Aula 1, 2 HS B, A1 – verbindliche Informationen auf den [Seiten des Prüfungsamts](#)

II. Literaturempfehlungen

Lehrbücher zum Sachenrecht:

Baur/Stürner, Lehrbuch des Sachenrechts, 18. Aufl. 2009

19. Aufl. für 2026 angekündigt

Brehm/C. Berger, Sachenrecht, 4. Aufl. 2022

Gerhardt, Mobiliarsachenrecht, 5. Aufl. 2000

ders., Immobiliarsachenrecht, 5. Aufl. 2001

Habersack, Examens-Repetitorium Sachenrecht, 9. Aufl. 2020

[online verfügbar](#)

Lüke, Sachenrecht, 5. Aufl. 2024

[online verfügbar](#);

Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023

[online verfügbar](#)

Prütting, Sachenrecht, 38. Aufl. 2024

[online verfügbar](#)

Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022

[online verfügbar](#)

Weirich, Grundstücksrecht, 4. Aufl. 2015

Westermann/Staudinger, BGB-Sachenrecht, 14. Aufl. 2024 (Kurzlehrbuch)

Westermann/Gursky/Eickmann, Sachenrecht, 8. Aufl. 2011 (Großlehrbuch)

Wieling, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020

[online verfügbar](#)

Wilhelm, Sachenrecht, 7. Aufl. 2021

[online verfügbar](#)

Wellenhofer, Sachenrecht, 39. Aufl. 2024

[online verfügbar](#)

Fallsammlungen:

Czeguhn/Ahrens, Fallsammlung zum Sachenrecht, 2. Aufl. 2011

Englisch, Fälle und Lösungen zum Sachenrecht, 2005

Gottwald, Prüfe dein Wissen, Sachenrecht, 17. Aufl. 2021

Gursky, 20 Probleme aus dem BGB, Sachenrecht, ohne Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, 90. Aufl. 2024

Gursky, 20 Probleme aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, 10. Aufl. 2024

Gursky, Klausurenkurs im Sachenrecht (Fälle und Lösungen), 12. Aufl. 2008

Koch/Löhnig, Fälle zum Sachenrecht, 7. Aufl. 2022

Lange/Schiemann, Fälle zum Sachenrecht, 6. Aufl. 2008

Schack/Ackmann, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Bürgerlichen Recht, 7. Aufl. 2018

Vieweg/Röthel, Fälle zum Sachenrecht – Ein Casebook, 5. Aufl. 2021

III. Digitale Lernhilfen

Wiederholungsfragen zum Sachenrecht in ILIAS Ordner „Digitale Lernhilfen für Studierende“:

https://www.ilias.uni-koeln.de/ilias/goto_uk_lm_3007161.html

Prof. Thomas Hoeren, WWU Münster, Podcasts und Videos zum Sachenrecht:

<https://www.itm.nrw/kategorie/podcasts/podcast-sachenrecht/>

IV. Veranstaltungen des CENTRAL

Auch in diesem Semester bietet das CENTRAL wieder zahlreiche Veranstaltungen zum Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** an. Die Veranstaltungen des CENTRAL finden Sie am Ende dieses Skripts. Mehr Informationen und Online-Anmeldung:

<http://www.central-koeln.de>

Beachten Sie auch die Veranstaltungsreihe „Deine Karriere beginnt montags“ unter

www.jura.uni-koeln.de/montagsreihe

V. Gliederung

§ 1. Grundlagen

I. Literatur

II. Bedeutung des Sachenrechts

1. Wirtschaftlicher Hintergrund
2. Systematik
3. Dingliches Rechtsgeschäft; Anwendbarkeit des 1. und 2. Buches
4. Objekte des Sachenrechts (Sache, Bestandteile, Zubehör, Früchte und Nutzungen)
5. Arten der dinglichen Rechte (Eigentum, Besitz, eigentumsähnliche Rechte, beschränkte dingliche Rechte)

III. Grundsätze und Prinzipien des Sachenrechts

1. Bestimmtheitsgrundsatz („Spezialität“)
2. Numerus clausus-Prinzip
3. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeit)
4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

§ 2. Der Besitz (§§ 854 ff. BGB)

I. Begriff des Besitzes

II. Funktionen des Besitzes

1. Schutzfunktion
2. Erhaltungsfunktion
3. Publizitätsfunktion

III. Besitzarten

1. Unmittelbarer Besitz
2. Alleinbesitz/Mitbesitz
3. Mittelbarer Besitz
4. Besitzdiener/Stellvertretung im Besitz
5. Eigenbesitz/Fremdbesitz

IV. Besitzschutz

1. Verbotene Eigenmacht
2. Besitzkehr/Besitzwehr
3. Possessorische Besitzschutzansprüche der §§ 861 ff. BGB (Besitzentzug, Besitzstörung)
4. Sonstige Ansprüche, insbes. § 812 BGB und § 823 BGB

§ 3. Das Eigentum an beweglichen Sachen

I. Begriffsinhalt

1. Bedeutung des Eigentums für eine funktionsfähige Volkswirtschaft
2. Inhalt des Eigentumsrechts
3. Mögliche Beschränkungen
4. Arten des Eigentums

II. Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Berechtigten (§§ 929 ff. BGB)

1. Normalfall: Einigung und Übergabe (§ 929 S. 1 BGB)
2. Übereignung „kurzer Hand“ (*brevi manu traditio*, § 929 S. 2 BGB)
3. Übereignung durch Besitzkonstitut (§ 930 BGB)
 - a. Voraussetzungen

- b. Beispiel Sicherungsübereignung
- 4. Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB)
- 5. Stellvertretung und Geschäft „für den, den es angeht“
- 6. Geheißerwerb
- III. Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 932 ff. BGB)
 - 1. Allgemeine Voraussetzungen: Verkehrsgeschäft, Guter Glaube, Rechtsscheinstatbestand
 - 2. Besondere Voraussetzungen; insbes. rechtfertigende Besitzlage:
 - a. Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB
 - b. Erwerb nach §§ 929 S. 2, 932 Abs. 1 S. 2 BGB
 - c. Erwerb nach §§ 930, 933 BGB
 - d. Erwerb nach §§ 931, 934 BGB
 - e. Geheißerwerb
 - 3. Negative Voraussetzung: Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)
 - 4. Rechtsfolgen
 - a. Schuldrechtlicher Ausgleich
 - b. Rückerwerb
 - c. Gutgläubiger, lastenfreier Erwerb
- IV. Sonderfall: Erwerb von Wertpapieren
- V. Nicht-rechtsgeschäftlicher Erwerb
 - 1. Ersitzung
 - 2. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung
 - a. Grundgedanken
 - b. Schuldrechtlicher Ausgleich
 - 3. Fruchterwerb
 - 4. Aneignung herrenloser Sachen (Okkupation)
 - 5. Fund und Schatzfund

§ 4. Ansprüche aus dem Eigentum

- I. Herausgabeanspruch („Vindikation“, §§ 985 f. BGB)
 - 1. Allg. Voraussetzungen
 - 2. Kein Recht zum Besitz (§ 986 BGB)
 - 3. Inhalt
- II. Eigentümer-Besitzer Verhältnis („EBV“, §§ 987 ff. BGB)
 - 1. Regelungszweck
 - 2. Grundvoraussetzung: Vindikationslage
 - 3. Ansprüche des Eigentümers
 - a. Schadensersatz (§§ 989, 992, 993 Abs. 1 Halbs. 2 BGB)
 - b. Nutzungsersatz (§§ 987, 990, 992, 993 Abs. 1 BGB)
 - 4. Anspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz (§§ 994 ff. BGB)
 - a. Anspruchsgrundlagen
 - b. Zusatzvoraussetzungen (§ 1001 BGB)
 - c. Zurückbehaltungsrecht (§ 1000 BGB)
 - 5. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen
- III. Anspruch aus Delikt (§ 823 BGB)
- IV. Eigentumsstörungsanspruch (§ 1004 BGB)
- V. Die Eigentumsvermutung (§ 1006 BGB)
- VI. Petitorischer Besitzschutzanspruch aus früherem Besitz (§ 1007 BGB)

§ 5. Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten

- I. Vertragliches Pfandrecht (§§ 1205 ff. BGB)
 - 1. Begründung und Inhalt
 - 2. Pfandverwertung
 - 3. Erlöschen
- II. Gesetzliches Pfandrecht, Pfändungspfandrecht
- III. Pfandrecht an Rechten
- IV. Gründe für die Entwicklung atypischer Sicherungsgeschäfte; insbes. wirtschaftlicher Hintergrund

§ 6. Allgemeines Grundstücksrecht

- I. Das Grundbuch: Funktion, Einrichtung, Verfahren
- II. Der Rang der Grundstücksrechte
 - 1. Wirtschaftliche Bedeutung
 - 2. Rangordnung
 - 3. Rangvorbehalt (§ 881 BGB) und Rangänderung (§ 880 BGB)
- III. Unrichtiges Grundbuch
 - 1. Tatbestand der Unrichtigkeit
 - 2. Richtigkeitsvermutung (§ 891 BGB)
 - 3. Gutgläubiger Erwerb (§§ 892, 893 BGB)
 - 4. Widerspruch (§ 899 BGB)
 - 5. Anspruch auf Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB)

§ 7. Grundeigentum einschl. eigentumsähnlicher Rechte

- I. Begründung und Übertragung von Grundstücksrechten
- II. Änderung von Grundstücksrechten
- III. Verbindung und Teilung von Grundstücken
- IV. Vormerkung
 - 1. Gegenstand
 - 2. Voraussetzungen
 - 3. Rechtswirkungen
 - 4. Aufhebung
- V. Nachbarrechtliche Abwehransprüche
- VI. Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung (§ 1004 BGB)

§ 8. Nutzungs- und Erwerbsrechte an Grundstücken

- I. Grunddienstbarkeit (§§ 1018 ff. BGB)
- II. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB)
- III. Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB)
- IV. Wohnungsrecht (§ 1093 BGB)
- V. Reallast (§§ 1105 ff. BGB)
- VI. Dingliches Vorkaufsrecht (§§ 1094 ff. BGB)

§ 9. Grundpfandrechte

- I. Allgemeines, insbes. wirtschaftl. Bedeutung
- II. „Akzessorietät“; Bevorzugung der Grundschild in der Bankpraxis
- III. Buch- und Briefrechte

IV. Fremdgrundpfandrechte/Eigentümergrundpfandrechte

V. Hypothek (§§ 1113 ff. BGB)

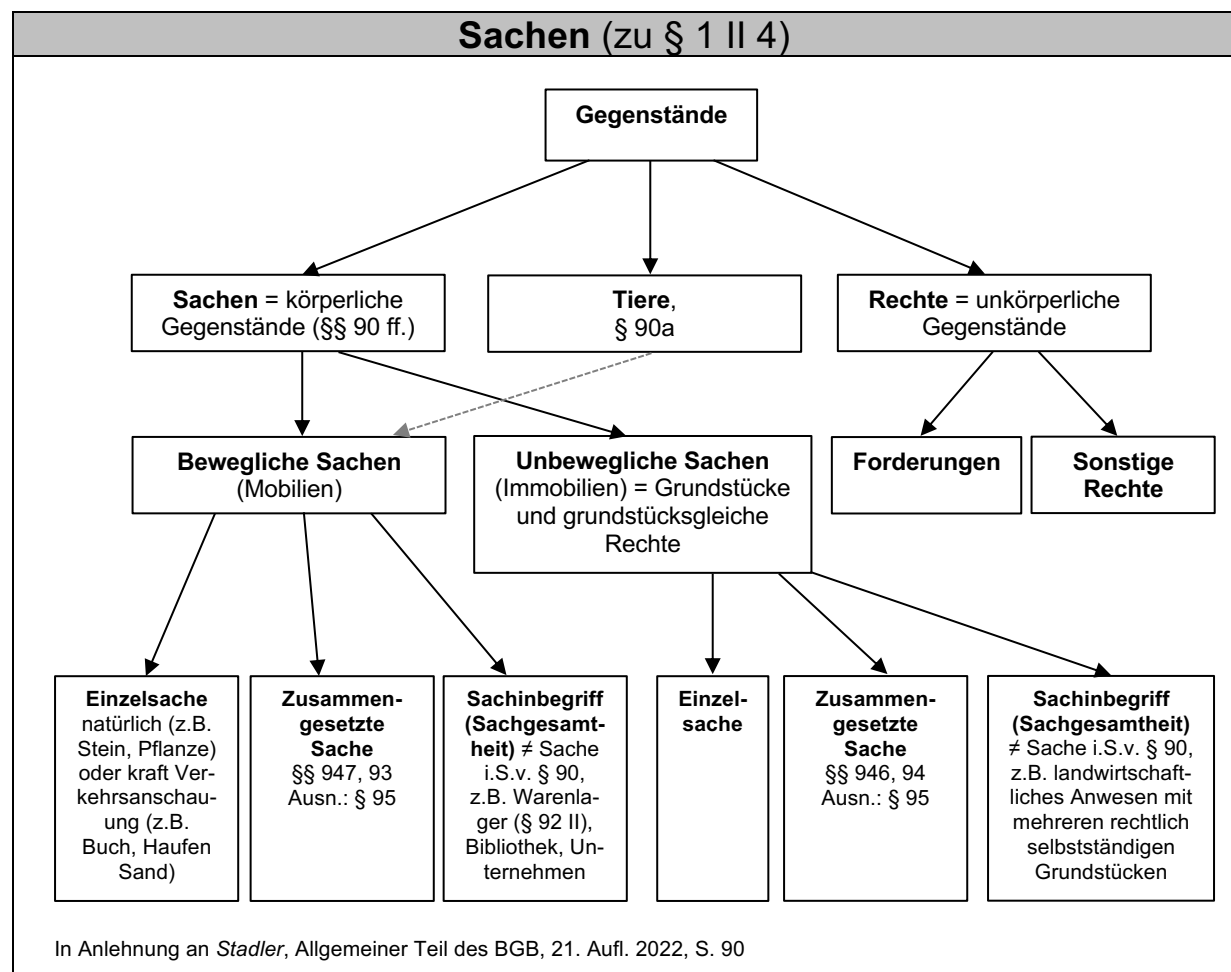
1. Begründung
2. Übertragung
3. Umfang der Hypothekenhaftung
4. Realisierung der Haftung
5. Erlöschen

VI. Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB)

1. Begründung
2. Übertragung
3. Umfang der Haftung
4. Realisierung der Haftung
5. Erlöschen
6. Sicherungsgrundschuld
 - a. Bestellung
 - b. Sicherungsabrede (Funktion und Rechtsnatur)

VI. Übersichten

Grundprinzipien des Sachenrechts im Vergleich zum Schuldrecht (zu § 1 III)	
„PASTA“ = Publizität – Absolutheit – Spezialität – Typenzwang – Absttraktheit	
<u>Schuldrecht</u> regelt Rechtsbeziehungen zwischen Personen („schuldrechtliche Ansprüche“ = Zugriffsrecht auf Vermögen des Vertragspartners, § 241 I BGB) 1. Grundsatz der Relativität schuldrechtliche Rechtsbeziehungen wirken nur „inter partes“ z.B. § 433 I BGB nur gegen Verkäufer aber: zahlr. Ausnahmen im Gesetz, z.B. § 267, § 328, § 398, § 414, insbes. § 566 BGB 2. Gattungsschulden zulässig schuldrechtliche Verpflichtung* muss nicht auf bestimmten, individuell festgelegten Gegenstand bezogen sein § 243 I BGB; vgl. aber § 243 II BGB 3. Vertragsfreiheit („Privatautonomie“) Parteien sind nicht auf die im Gesetz geregelten „typischen“ (benannten) Verträge festgelegt, § 311 I BGB Abschlussfreiheit und inhaltliche Gestaltungsfreiheit 4. Keine Offenkundigkeit Zugang der WE beim Vertragspartner (vgl. oben Nr. 1) genügt; „Offenkundigkeit“ wird nur im Fall von Formvorschriften bewirkt ----- *Merke: „Verpflichtung“ ist die Begründung einer Leistungspflicht, ohne dass auf ein Recht unmittelbar eingewirkt wird; Begründung eines Rechts ist keine Verfügung!!	<u>Sachenrecht</u> regelt Rechtsbeziehungen zwischen Personen und Sachen („dingliche Ansprüche“ = Zugriffsrecht auf Sache, vgl. z.B. § 985 BGB) 1. Grundsatz der Absolutheit dingliche Rechte wirken gegenüber jedermann („absolute Rechte“) Grund: Zuweisungsgehalt des dinglichen Rechts verleiht Herrschafts- und Abwehransprüche gegenüber jedermann (vgl. z.B. § 903 BGB) 2. Bestimmtheitsgrundsatz („Spezialität“) Alle dinglichen Rechte bestehen nur an einzelnen Sachen An Sachgesamtheiten bestehen keine umfassenden dinglichen Rechte 3. Typenzwang („numerus clausus“ der Sachenrechte) wird von Lehre u. Rspr. im Wege der Rechtsfortbildung durchbrochen (Sicherungsübereignung, Anwartschaftsrecht) Abschlussfreiheit, aber keine inhaltliche Gestaltungsfreiheit 4. Offenkundigkeitsprinzip („Publizität“) dingliches Rechtsgeschäft erfordert Publizitätsakt; Anknüpfungspunkt: Besitz (§§ 929, 1006 BGB), Grundbuch (§§ 873, 891 BGB) 5. Trennungs- und Abstraktionsgrundsatz dingliches Erfüllungsgeschäft („Verfügung“*) ist von schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft („causa“) unabhängig Folge: Ausgleich über § 812 BGB Ausnahmen: Bedingungs Zusammenhang, Fehleridentität, § 139 BGB *Merke: „Verfügung“ ist jede Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung eines Rechts (AUBI)



Besitz (zu § 2 I)

Definition: Besitz ist die

- (1) vom Verkehr anerkannte,
- (2) von einem allgemeinen Besitzwillen getragene,
- (3) auf gewisse Dauer und Festigkeit (arg. § 856 Abs. 2 BGB) angelegte,
- (4) tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

Der Besitz darf mit dem Recht zum Besitz (§ 986 BGB) nicht verwechselt werden. Er ist von einem materiellen Recht zum Besitz unabhängig, also im Verhältnis zur materiellen Rechtslage neutral.

Erwerb des unmittelbaren Besitzes gem. § 854 Abs. 1 BGB:

- (1) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft (nach außen erkennbar)
 - Originär durch einseitige Besitzergreifung
 - Derivativ durch Nachfolge im Besitz (Übergabe)
- (2) Besitzbegründungswille

Erwerb des unmittelbaren Besitzes gem. § 854 Abs. 2 BGB:

- (1) Besitz des den Besitz Übertragenden
- (2) Erkennbare Aufgabe der Sachherrschaft durch den bisherigen Besitzer
- (3) Möglichkeit für den Erwerber, die Sachherrschaft auszuüben (offener Besitz)
- (4) Rechtsgeschäftliche Einigung der Beteiligten über Besitzübergang

Besitzdienerschaft, § 855 BGB:

- (1) Bestehen eines sozialen Abhängigkeits-/Weisungsverhältnisses
 - (2) Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch den Besitzdiener im Rahmen dieses Abhängigkeitsverhältnisses
 - (3) Erkennbarkeit des Abhängigkeitsverhältnisses
 - (4) Nach h.M. nicht erforderlich: Besitzdienerwille
- Folge: Nur der Besitzherr, nicht dagegen der Besitzdiener ist Besitzer

Beendigung des Besitzes, § 856 BGB:

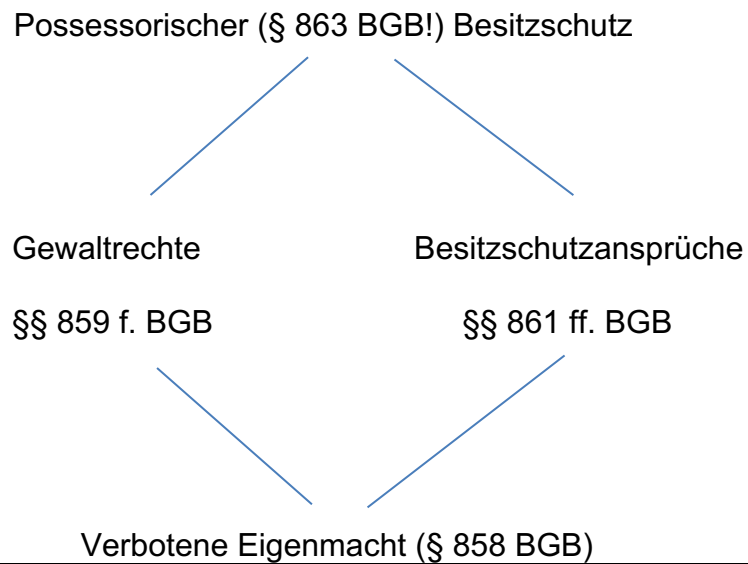
- durch (willentliche) Aufgabe der tatsächlichen Gewalt, § 856 Abs. 1 Fall 1 BGB
- durch unfreiwilligen Besitzverlust, § 856 Abs. 1 Fall 2 BGB
- vorübergehende Verhinderung unschädlich, § 856 Abs. 2 BGB

Mittelbarer Besitz, § 868 BGB:

- (1) Unmittelbarer Besitz des Besitzmittlers
- (2) Besitzmittlungsverhältnis: § 868 BGB
- (3) Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers

Possessorischer Besitzschutz im Überblick (zu § 2 IV)

Besitz verleiht zwei Arten von Rechten: Gewaltrechte des Besitzers nach §§ 859 f. BGB u. Besitzschutzansprüche, §§ 861 ff. BGB



Possessorische Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 BGB (zu § 2 IV 2)

Selbsthilfeberechtigter

- unmittelbarer Besitzer
- Besitzdiener (§ 860 BGB)
- Streitig, ob auch mittelbarer Besitzer (dagegen spricht, dass § 859 BGB in § 869 BGB nicht erwähnt ist)

Selbsthilfegegner

- Entziehender (und sein Nachfolger, § 859 Abs. 4 BGB) bzw. Störer

Selbsthilferecht

- Besitzwehr (§ 859 Abs. 1 BGB)
Droht dem Selbsthilfeberechtigten der Entzug der Sache oder wird der Besitzer gegenwärtig in seinem Besitz gestört, so darf er Gewalt üben, um die Besitzentziehung zu verhindern oder die Störung abzuwehren.
- Besitzkehr bei beweglichen Sachen (§ 859 Abs. 2 BGB)
Ist dem Selbsthilfeberechtigten der Besitz an einer beweglichen Sache bereits entzogen worden, darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen
- Besitzkehr bei unbeweglichen Sachen (§ 859 Abs. 3 BGB)
Ist dem Selbsthilfeberechtigten der Besitz an einem Grundstück bereits entzogen worden, darf er sich sofort nach der Entziehung durch Entsetzung des Täters wieder des Grundstücks bemächtigen.

Grenzen der Selbsthilfe

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 242 BGB): Selbsthilfe muss erforderlich und angemessen sein (BGH NJW 2009, 2530 Rn. 16)

**Voraussetzungen des possessorischen Herausgabeanspruchs,
§ 861 BGB (zu § 2 IV 3)****I. Früherer Besitz des Anspruchstellers**

- unter den Voraussetzungen von § 869 BGB auch mittelbarer Besitzer

II. Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB)

- Besitzentziehung: vollständige und dauerhafte Beseitigung des unmittelbaren Besitzes
- Ohne den Willen des früheren Besitzers (§ 858 Abs. 1 BGB)
- Ohne gesetzliche Gestattung (§ 858 Abs. 1 BGB)

III. Fehlerhafter Besitz des Anspruchsgegners (§ 858 Abs. 2 BGB)

- Anspruchsgegner hat selbst verbotene Eigenmacht geübt (§ 858 Abs. 2 S. 1 BGB) oder
- Anspruchsgegner ist Erbe des fehlerhaft Besitzenden (§ 858 Abs. 2 S. 2 Fall 1 BGB) oder
- Anspruchsgegner hat bei Besitzerwerb positive Kenntnis von Fehlerhaftigkeit des Besitzers seines Vorgängers (§ 858 Abs. 2 S. 2 Fall 2 BGB)
- Achtung: Fehlerhafter Besitz hat nichts mit unberechtigtem Besitz zu tun!

IV. Kein Ausschluss gem. § 861 Abs. 2 BGB

- Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz des Anspruchstellers gegenüber dem Anspruchsgegner (oder seinem Rechtsvorgänger) fehlerhaft war (§ 858 Abs. 2 BGB, entsprechend oben III) und
- zwischen den Besitzwechseln noch nicht ein Jahr vergangen ist

V. Kein Erlöschen gem. § 864 BGB

- Anspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn er nicht vorher klageweise geltend gemacht wurde, § 864 Abs. 1 BGB
- Anspruch erlischt mit rechtskräftigem Urteil, das feststellt, dass Anspruchsgegner Recht zum Besitz hat, § 864 Abs. 2 BGB
- Problem: Analoge Anwendung des § 864 Abs. 2 BGB auf entscheidungsreife petitorische Widerklage

Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe

- Beim Anspruch des mittelbaren Besitzers beachte § 869 S. 2 BGB

Beachte § 863 BGB: Der Anspruchsgegner kann sich (vorbehaltlich § 864 Abs. 2 BGB) auf materiell-rechtliche Einwendungen nicht berufen. Ob der Anspruchsgegner ein Recht zum Besitz hat, ist irrelevant.

Voraussetzungen des possessorischen Störungsbeseitigungsanspruchs, § 862 BGB (zu § 2 IV 3)**I. Besitz des Anspruchstellers**

- unter den Voraussetzungen von § 869 BGB auch mittelbarer Besitzer

II. Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB)

- Besitzstörung: jeder Eingriff in die Ausübung der Sachherrschaft, der nicht Besitzentzug ist, z.B. Benutzung, Betreten, Immissionen, Behinderung des Gebrauchs
- Ohne den Willen des früheren Besitzers (§ 858 Abs. 1 BGB)
- Ohne gesetzliche Gestattung (§ 858 Abs. 1 BGB)

III. Anspruchsgegner: Störer

- Handlungsstörer: wirkt unmittelbar durch seine Handlung auf den Besitz ein oder
- Zustandsstörer: Störung geht von einer Störungsquelle (z.B. einer Anlage, einer sonstigen Sache oder einem Tier) aus, die der Anspruchsgegner beherrscht, so dass der störende Zustand mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen ist

IV. Kein Ausschluss gem. § 862 Abs. 2 BGB

- Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer (oder dessen Rechtsvorgänger) gegenüber fehlerhaft besitzt (§ 858 Abs. 2 BGB) und
- der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist

V. Kein Erlöschen gem. § 864 BGB

- Anspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn er nicht vorher klageweise geltend gemacht wurde, § 864 Abs. 1 BGB
- Anspruch erlischt mit rechtskräftigem Urteil, das feststellt, dass Anspruchsgegner Recht zum Besitz hat, § 864 Abs. 2 BGB
- Problem: Analoge Anwendung des § 864 Abs. 2 BGB auf entscheidungsreife petitorische Widerklage

Rechtsfolge:

- Anspruch auf Beseitigung der Störung, § 862 Abs. 1 S. 1 BGB
- Unterlassungsanspruch, wenn weitere Störungen zu besorgen sind, § 862 Abs. 1 S. 2 BGB

Beachte § 863 BGB: Der Anspruchsgegner kann sich (vorbehaltlich § 864 Abs. 2 BGB) auf materiell-rechtliche Einwendungen nicht berufen. Ob der Anspruchsgegner ein Recht zum Besitz hat, ist irrelevant.

Eigentumsübertragung gem. § 929 S. 1 BGB (zu § 3 II 1)**1. Dingliche Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang**

- Es gelten die §§ 104 ff. BGB
 - Bedingte (§§ 158 ff. BGB) oder befristete (§ 163 BGB) Einigung möglich, z.B. bei Eigentumsvorbehalt
 - Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) möglich
 - Antizipierte Einigung möglich, dann ist aber der Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten
- Beachte das Trennungsprinzip! Auch wenn die schuldrechtliche und die dingliche Einigung zeitgleich erfolgen, handelt es sich rechtlich um zwei verschiedene Verträge.

2. Übergabe (Realakt)

- Völlige Aufgabe des Besitzes auf Veräußererseite
 - Einschaltung von Hilfspersonen: Besitzdiener, Besitzmittler, Geheißperson
- Besitzerlangung auf Erwerberseite
 - Einschaltung von Hilfspersonen: Besitzdiener, Besitzmittler, Geheißperson
- Diese Besitzerlangung geschieht auf Veranlassung des Eigentümers

3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

- dingliche Einigung ist bis zur Übergabe frei widerruflich

4. Verfügungsbefugnis des Veräußerers

- Eigentümer, sofern keine Verfügungsbeschränkung (etwa bei Insolvenz, § 81 Abs. 1 InsO, oder Testamentsvollstreckung, § 2211 Abs. 1 BGB)
- Verfügungsberechtigter Nichteigentümer (z.B. Ermächtigung gem. § 185 Abs. 1 BGB; Insolvenzverwalter, § 80 Abs. 1 InsO; Testamentsvollstrecker, § 2205 S. 2 BGB)

**Eigentumsübertragung gem. § 929 S. 2 BGB (brevi manu traditio)
(zu § 3 II 2)****1. Dingliche Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang**

- Wie bei § 929 S. 1 BGB

2. Entbehrlichkeit der Übergabe, wenn Erwerber bereits Besitz hat**3. Verfügungsbefugnis des Veräußerers**

- Wie bei § 929 S. 1 BGB

Eigentumsübertragung gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB (zu § 3 II 3)

- 1. Dingliche Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang**
 - § 929 S. 1 BGB (s.o.)
- 2. Vereinbarung eines Besitzkonstituts nach §§ 930, 868 BGB**
 - Konkretes Rechtsverhältnis i.S.d. § 868 BGB
 - Besitzmittlungswille des Veräußerers
 - Herausgabeanspruch des Erwerbers
 - Antizipierung des Besitzkonstituts möglich
- 3. Einigsein zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses**
- 4. Verfügungsbefugnis des Veräußerers**
 - Wie bei § 929 S. 1 BGB

Eigentumsübertragung gem. §§ 929 S. 1, 931 BGB (zu § 3 II 4)

- 1. Dingliche Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang**
 - § 929 S. 1 BGB (s.o.)
- 2. Abtretung eines Herausgabeanspruchs (§ 398 BGB)**
 - aus Vertrag (z.B. §§ 546 Abs. 1, 604 Abs. 1 BGB)
 - aus Delikts- oder Bereicherungsrecht (z.B. §§ 823, 812 BGB)
 - dingliche Ansprüche (z.B. §§ 861, 1007 BGB)
 - nach h.M. nicht: § 985 BGB (wenn ausnahmsweise kein anderer Herausgabeanspruch besteht, genügt nach h.M. bloße Einigung)
 - auch künftige Ansprüche sind abtretbar
- 3. Einigsein zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags**
- 4. Verfügungsbefugnis des Veräußerers**
 - Wie bei § 929 S. 1 BGB

Rechtsgeschäftlicher Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen vom Nichtberechtigten „Spiegelbildtheorie“	
Erwerb vom <u>Berechtigten</u>	Erwerb vom <u>Nichtberechtigten</u>
§ 929 S. 1 BGB	§ 932 I S. 1 BGB
§ 929 S. 2 BGB	§ 932 I S. 2 BGB
§§ 929 S. 1, 930 BGB	§ 933 BGB
§§ 929 S. 1, 931 BGB	§ 934 BGB (2 Alternativen!)
	Gutgläubigkeit: § 932 II BGB
	<i>Kein gutgl. Erwerb bei Abhandenkommen: § 935 I BGB (Ausnahmen in Abs. 2!)</i>

Eigentumserwerb an beweglichen Sachen vom Nichtberechtigten (zu § 3 III)

Allgemeines Schema:

1. Vorliegen der allgemeinen Erwerbsvoraussetzungen außer der Berechtigung

2. Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs

- a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts (muss nur angesprochen werden, wenn problematisch)
 - Kein gesetzlicher Erwerb
 - Erwerber und Veräußerer müssen bei wirtschaftlicher Betrachtung personenverschieden sein (nicht z.B. bei Veräußerung einer Sache von Ein-Person-GmbH an deren Alleingesellschafter)
- b) Rechtsscheinstatbestand (abhängig vom jeweiligen Übereignungstatbestand, dazu siehe die folgende Übersicht)
 - Unmittelbarer Besitz bei §§ 932, 933, 934 Fall 2 BGB
 - Mittelbarer Besitz bei § 934 Fall 1 BGB (und § 934 Fall 2 BGB, wenn der Dritte den Oberbesitz des Erwerbers anerkennt und ihm so mittelbaren Besitz verschafft)
- c) Guter Glaube
 - Wird vermutet (Beweislast beim früheren Eigentümer)
 - Legaldefinition in § 932 Abs. 2 BGB: weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Eigentum des Veräußerers
Grobe Fahrlässigkeit: Erwerber verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße und lässt unbeachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen
 - Guter Glaube an die Verfügungsbefugnis im BGB nicht geschützt; anders § 366 HGB
 - Zeitpunkt: guter Glaube muss bei Vollendung des Erwerbstatbestands vorliegen (bei aufschiebend bedingter Übereignung schadet aber Bösgläubigkeit bei Bedingungseintritt nicht)
- d) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB
 - Unfreiwilliger Besitzverlust durch den unmittelbaren Besitzer (sei es der Eigentümer, § 935 Abs. 1 S. 1 BGB, oder der Besitzmittler, § 935 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - Keine Anwendung auf Geld, Inhaberpapiere, im Wege öffentlicher Versteigerung veräußerte Sachen, § 935 Abs. 2 BGB

Erwerb vom Nichtberechtigten im Einzelnen (zu § 3 III 2)**Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB**

1. Dingliche Einigung
2. Übergabe
3. Einigsein bei Übergabe
4. Überwindung der Nichtberechtigung
 - a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
 - b) Rechtsscheinstatbestand: Übergabe [muss nicht nochmals geprüft werden, da schon unter 2. geprüft]
 - c) Guter Glaube: § 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB
 - d) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 2, 932 BGB

1. Dingliche Einigung
2. Sache bereits im Besitz des Erwerbers
3. Überwindung der Nichtberechtigung
 - a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
 - b) Rechtsscheinstatbestand: Erwerber hat Besitz vom Veräußerer erlangt, § 932 Abs. 1 S. 2 BGB
 - c) Guter Glaube: § 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB
 - d) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

1. Dingliche Einigung
2. Vereinbarung eines Besitzkonstituts nach §§ 930, 868 BGB
3. Einigsein bei Vereinbarung des Besitzkonstituts
4. Überwindung der Nichtberechtigung
 - a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
 - b) Rechtsscheinstatbestand: Übergabe vom Veräußerer [hieran scheitert gutgläubiger Erwerb i.d.R.]
 - c) Guter Glaube: § 933, § 932 Abs. 2 BGB
 - d) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB

1. Dingliche Einigung
2. Abtretung eines Herausgabeanspruchs
3. Einigsein bei Abschluss des Abtretungsvertrags
4. Überwindung der Nichtberechtigung
 - a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
 - b) Rechtsscheinstatbestand:
 - § 934 Fall 1 BGB:** wenn Veräußerer mittelbarer Besitzer ist: Abtretung des wirklich bestehenden Herausgabeanspruchs und somit Verschaffung des mittelbaren Besitzes (§ 870 BGB)
 - § 934 Fall 2 BGB:** wenn Veräußerer nicht mittelbarer Besitzer ist: Besitzerlangung vom besitzenden Dritten
 - c) Guter Glaube: § 934 a.E., § 932 Abs. 2 BGB
 - d) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

Derivativer versus originärer Eigentumserwerb	
Rechtsgeschäftlicher = „Derivativer“ Eigentumserwerb	Nicht-rechtsgeschäftlicher „Originärer“ Eigentumserwerb
§§ 929–936 BGB Einigung plus X	§§ 937 ff. BGB Zeitablauf bzw. Realakt (Ersitzung/Verbindung/Vermischung/ Verarbeitung/Aneignung/Fund)

Gesetzliche Erwerbstatbestände (zu § 3 V)**Ersitzung, § 937 BGB**

1. Eigenbesitz (§ 872 BGB) an einer beweglichen Sache
2. Zeitablauf (10 Jahre)
3. Guter Glaube (§ 937 Abs. 2 BGB) in Bezug auf das vermeintliche Eigentum des Ersitzenden
 - Bei Erwerb schadet auch grobe Fahrlässigkeit
 - Später schadet nur noch positive Kenntnis

Verbindung mit einem Grundstück, § 946 BGB

1. Bewegliche Sache
2. Feste Verbindung mit einem Grundstück
3. Bewegliche Sache wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, §§ 93 ff. BGB
 - Sonderregelung in § 94 BGB
 - Nicht: Scheinbestandteile, § 95 BGB

Rechtsfolge: Gesetzlicher Eigentumserwerb des Grundstückseigentümers

Verbindung beweglicher Sachen, § 947 BGB

- ! Anwendbarkeit: § 950 BGB geht vor
1. Verbindung beweglicher Sachen
 2. Entstehung einer einheitlichen Sache
 3. Verbundene Sachen werden wesentliche Bestandteile der einheitlichen Sache (§ 93 BGB)

Rechtsfolge: Erwerb von Miteigentum (§ 947 Abs. 1 BGB) oder von Alleineigentum, wenn eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen ist (§ 947 Abs. 2 BGB)

Vermischung beweglicher Sachen, § 948 BGB

- ! Anwendbarkeit: § 950 BGB geht vor
1. Vermischung oder Vermengung beweglicher Sachen
 2. Untrennbarkeit

Rechtsfolge: Erwerb von Miteigentum (§§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 1 BGB) oder von Alleineigentum, wenn eine der vermischten/vermengten Sachen als Hauptsache anzusehen ist (§§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 2 BGB)

Gesetzliche Erwerbstatbestände (Fortsetzung)**Verarbeitung, § 950 BGB**

1. Verarbeitung/Umbildung eines Ausgangsstoffes
Bewusste menschliche oder menschlich gesteuerte Arbeitsleistung (Realakt)
2. Neue bewegliche Sache
Entscheidend ist Verkehrsanschauung
Wichtiges Indiz für Neuheit: neuer Name; auch Formveränderung
3. Wert der Verarbeitung [= Wert der neuen Sache abzüglich Wert aller Ausgangsstoffe] darf nicht erheblich geringer sein als Wert des Ausgangsstoffes (Geringwertigkeit ab Wertverhältnis 60:100)

Rechtsfolge: Originärer Eigentumserwerb des *Herstellers*

Hersteller: nach Verkehrsanschauung der Unternehmer, nicht der angestellte Verarbeiter

Problem: Abdingbarkeit von § 950 BGB und Vereinbarung einer Herstellerklausel

- *Teil der Lehre: § 950 BGB ist zwingend, Herstellereigenschaft ist objektiv zu bestimmen und kann nicht vereinbart werden, möglich ist aber antizipierte Übereignung durch antizipiertes Besitzkonstitut (§§ 929 S. 1, 930 BGB) mit Durchgangserwerb des Herstellers*
- *Teil der Lehre: § 950 BGB ist abdingbar.*
- *Rspr.: § 950 BGB ist zwingend. Herstellereigenschaft kann aber vereinbart werden*

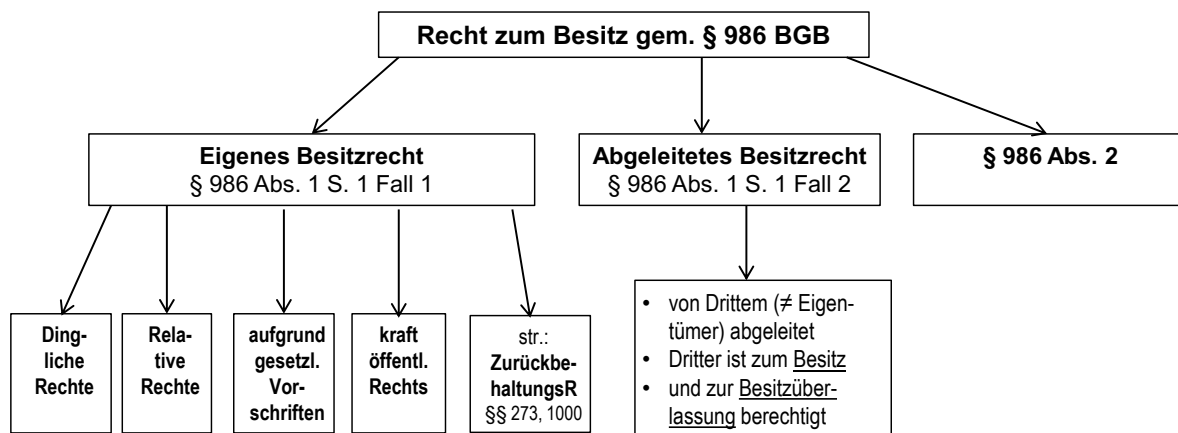
Anspruch gem. § 951 Abs. 1 i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB

1. Rechtsverlust nach §§ 946–950 BGB
2. Rechtsgrundverweisung (h.M.) auf die Eingriffskondiktion (str., ob auch auf Leistungskondiktion, selten)
 - a) Etwas erlangt: Eigentum
 - b) In sonstiger Weise auf Kosten des früheren Eigentümers
 - Beachte: Vorrang der Leistungsverhältnisse
 - c) Ohne rechtlichen Grund
3. Rechtsfolge: Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB)
Keine Herausgabe *in natura* wegen § 951 Abs. 1 S. 2 BGB

Herausgabeanspruch aus § 985 BGB (zu § 4 I)

Herausgabeanspruch (*rei vindicatio*), § 985 BGB

1. Eigentum des Anspruchstellers im Zeitpunkt des Herausgabeverlangens
 - Hier ist in einer Klausur die Eigentumslage zu prüfen (am einfachsten: historisch)
2. Unmittelbarer oder mittelbarer Besitz des Anspruchsgegners
 - Vom mittelbaren Besitzer kann der Eigentümer nicht nur Übertragung des mittelbaren Besitzes nach § 870 BGB verlangen, sondern nach h.M. auch Herausgabe der Sache selbst
3. Kein Recht des Besitzers zum Besitz, § 986 BGB



Str., ob Anwartschaftsrecht Recht zum Besitz begründet, dazu Vorlesung Kreditsicherungsrecht

Ansprüche auf Schadensersatz, Nutzungsersatz und Verwendungsersatz im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB) (zu § 4 II)

	Redlicher B.	Unredlicher B.	Verklagter B.	Deliktischer B.
<u>Schadensersatz</u>	993 I 2. Halbs. Ausnahmen: - Fremdbesitzerexzess - § 991 Abs. 2	990 I i.V.m. 989	989	992 i.V.m. 823 ff.
<u>Nutzungen</u> (§§ 99, 100)	993 I 2. Halbs. Ausnahmen: - Übermaßfrüchte, 1.HS - unentgeltl. Bes., § 988	990 I i.V.m. 987 Achtung: 991 I	987	992 i.V.m. 823 ff.
<u>Verwendungen</u>	994 I, 996 notwendige u. nützliche	994 II i.V.m. GoA nur notwendige	994 II i.V.m. GoA nur notwendige	850, 994

Anspruch auf Schadensersatz des Eigentümers gegen den verklagten und bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1 BGB
(zu § 4 II 3 a)

1. Vindikationslage zur Zeit des schädigenden Ereignisses
2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache
3. **a) § 989 BGB**
Rechtshängigkeit = Zustellung der Klageschrift (§§ 253, 261 ZPO)
b) §§ 989, 990 Abs. 1 BGB
Bösgläubigkeit (§ 932 Abs. 2 BGB) bei Besitzergreifung (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB) = Kenntnis vom fehlenden Besitzrecht oder grob fahrlässige Unkenntnis
Nach Besitzergreifung schadet nur noch positive Kenntnis, § 990 Abs. 1 S. 2 BGB
4. Verschulden, §§ 276, 278 BGB
Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

Anspruch auf Nutzungsherausgabe/-ersatz des Eigentümers gegen den verklagten/bösgläubigen Besitzer, §§ 987, 990 Abs. 1 BGB
(zu § 4 II 3 b)

1. Vindikationslage zur Zeit der Nutzung
2. **a) § 987 BGB**
Rechtshängigkeit = Zustellung der Klageschrift (§§ 253, 261 ZPO)
b) §§ 987, 990 Abs. 1 BGB
Bösgläubigkeit (§ 932 Abs. 2 BGB) bei Besitzergreifung (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB) = Kenntnis vom fehlenden Besitzrecht oder grob fahrlässige Unkenntnis
Nach Besitzergreifung schadet nur noch positive Kenntnis, § 990 Abs. 1 S. 2 BGB
3. Nutzungen (§ 100 BGB): Sachfrüchte und Gebrauchsvorteile (nicht Rechtsfrüchte)
Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen bei Sachfrüchten bzw. Wertersatz bei Gebrauchsvorteilen

Anspruch auf Verwendungsersatz des Besitzers gegen den Eigentümer (zu § 4 II 4)**§ 994 Abs. 1 BGB: Notwendige Verwendungen des unverklagten, redlichen Besitzers**

1. Vindikationslage zur Zeit der Vornahme der Verwendungen
2. Notwendige Verwendung
 - a) Verwendung
= alle Vermögensaufwendungen, die (zumindest auch) der Sache zugute kommen sollen, indem sie sie wiederherstellen, erhalten oder verbessern sollen, ohne die Sache grundlegend zu verändern
 - b) Notwendigkeit
Verwendung muss zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache objektiv erforderlich sein. Der Besitzer muss sie dem Eigentümer, der sie sonst bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise hätte machen müssen, objektiv erspart haben, und sie darf nicht nur den Sonderzwecken des Besitzers dienen
3. Besitzer muss redlich und unverklagt sein
4. Keine gewöhnlichen Erhaltungskosten (§ 994 Abs. 1 S. 2 BGB)
Gedanke: Da redlicher Besitzer Nutzungen behalten kann, soll er gewöhnliche Erhaltungskosten tragen müssen

§ 994 Abs. 2 BGB: Notwendige Verwendungen des verklagten oder bösgläubigen Besitzers

1. Vindikationslage zur Zeit der Vornahme der Verwendungen
2. Notwendige Verwendung (wie oben)
3. Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit des Besitzers (§ 990 BGB)
4. Partieller Rechtsgrundverweis auf die Geschäftsführung ohne Auftrag: kein Fremdgeschäftsführungswille erforderlich
 - a) §§ 994 Abs. 2, 683, 670 BGB: Ersatz erforderlicher Verwendungen bei echter berechtigter GoA
 - Fremdes Geschäft
 - Ohne Auftrag / sonstige Berechtigung
 - Interesse / wirklicher/mutmaßlicher Wille des Eigentümers
 - b) §§ 994 Abs. 2, 684, 818 Abs. 2 BGB: Ersatz ersparter Verwendungen bei echter unberechtigter GoA
 - Fremdes Geschäft
 - Ohne Auftrag / sonstige Berechtigung
 - Verwendung entspricht nicht Interesse / Willen des Eigentümers

§ 996 BGB: Nützliche Verwendungen des unverklagten, redlichen Besitzers

1. Vindikationslage zur Zeit der Vornahme der Verwendungen
2. Nicht notwendige, sondern nützliche Verwendungen
Alle Verwendungen, die den Wert der Sache steigern. Str., ob auf objektive Erhöhung des Verkehrswertes oder auf subjektive Nützlichkeit für den Eigentümer abzustellen ist
3. Besitzer muss redlich und unverklagt sein

Eigentumsstörungsanspruch (actio negatoria), § 1004 BGB
(zu § 4 IV)**1. Beeinträchtigung des Eigentums**

in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes

2. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung

Entfällt bei Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2 BGB

(kein Verschulden erforderlich!)

3. Störereigenschaft des Anspruchsgegners

- Handlungsstörer oder
- Zustandsstörer

4. a) § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB (Beseitigungsanspruch)

Beeinträchtigung hat stattgefunden und dauert fort

→ Anspruch auf Beseitigung der gegenwärtigen Beeinträchtigung

b) § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (Unterlassungsanspruch)

Wiederholungsgefahr: jederzeit neue Beeinträchtigungen möglich

Analoge Anwendung, wenn Erstbegehung droht

→ Anspruch auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigung

Parallelvorschrift zu § 1004 BGB im Besitzrecht ist § 862 BGB

Parallelvorschrift zu § 985 BGB im Besitzrecht ist § 861 BGB

Petitorischer Besitzschutzanspruch aus § 1007 BGB (zu § 4 VI)

Gilt nur für bewegliche Sachen!

Anspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB:

1. Früherer Besitz des Anspruchstellers
Besitzart unerheblich
2. Gegenwärtiger Besitz des Anspruchsgegners
3. Bösgläubigkeit (vgl. § 932 Abs. 2 BGB) des gegenwärtigen Besitzers (Anspruchsgegners) bei Besitzerwerb (spätere Bösgläubigkeit unschädlich) in Bezug auf sein Besitzrecht
(Anspruch entfällt deshalb auch, wenn gegenwärtiger Besitzer bei Besitzerwerb Besitzrecht hatte [z.B. aus Eigentum], weil dann Bösgläubigkeit ausgeschlossen ist)
4. Ausschluss des Anspruchs nach § 1007 Abs. 3 BGB bei
 - a) fehlender Gutgläubigkeit des früheren Besitzers (Anspruchstellers) bei Besitzerwerb in Bezug auf sein Besitzrecht (§ 1007 Abs. 3 S. 1 Fall 1)
 - b) Besitzaufgabe des früheren Besitzers (Anspruchstellers) (§ 1007 Abs. 3 S. 1 Fall 2 BGB)
 - c) gegenüber dem früheren Besitzer (Anspruchsteller) wirkendem Besitzrecht des gegenwärtigen Besitzers (Anspruchsgegners) (§ 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 986 BGB)
(z.B. weil Anspruchsgegner Eigentümer ist; hier nur nach Besitzerwerb entstandenes Besitzrecht relevant, weil anfängliches Besitzrecht schon Bösgläubigkeit nach Nr. 3 ausschließt)
5. Rechtsfolge: Herausgabeanspruch
Nebenansprüche aus §§ 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. 987 ff. BGB („Besitzer-Besitzer-Verhältnis“)

Anspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB:

1. Früherer Besitz des Anspruchstellers (wie oben)
2. Gegenwärtiger Besitz des Anspruchsgegners (wie oben)
3. Sache ist dem früheren Besitzer (Anspruchsteller) abhanden gekommen (wie § 935 BGB)
4. Ausschluss des Anspruchs
 - a) wenn der gegenwärtige Besitzer (Anspruchsgegner) Eigentümer ist (§ 1007 Abs. 2 S. 1 letzter Teilsatz Fall 1 BGB)
 - b) wenn die Sache dem gegenwärtigen Besitzer (Anspruchsgegner) vor der Besitzzeit des früheren Besitzers (Anspruchstellers) abhanden gekommen war (§ 1007 Abs. 2 S. 1 letzter Teilsatz Fall 2 BGB)
 - c) bei fehlender Gutgläubigkeit des früheren Besitzers (Anspruchstellers) bei Besitzerwerb in Bezug auf sein Besitzrecht (§ 1007 Abs. 3 S. 1 Fall 1 BGB)
 - d) bei Besitzaufgabe des früheren Besitzers (Anspruchstellers) (§ 1007 Abs. 3 S. 1 Fall 2 BGB)
 - e) bei gegenüber dem früheren Besitzer (Anspruchsteller) wirkendem Besitzrecht des gegenwärtigen Besitzers (Anspruchsgegners) (§ 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 986 BGB)
5. Rechtsfolge: Herausgabeanspruch
Nebenansprüche aus §§ 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. 987 ff. BGB („Besitzer-Besitzer-Verhältnis“)

Eigentumserwerb an Grundstücken, §§ 873, 925 BGB (zu § 7 I)

1. Dingliche Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang: **Auflassung**
 - Es gelten die §§ 104 ff. BGB
 - Formerfordernis: § 925 Abs. 1 BGB (gleichzeitige Anwesenheit beider Vertragspartner regelmäßig vor Notar)
 - Bedingungsfeindlichkeit: § 925 Abs. 2 BGB
2. **Eintragung im Grundbuch** (§ 873 Abs. 1 BGB)
3. Einigsein im Zeitpunkt der Eintragung
Gem. § 873 Abs. 2 BGB kann die Einigung grds. bis zur Eintragung widerrufen werden. Allerdings wird die Auflassung in aller Regel notariell beurkundet. Dann ist die Einigung nach § 873 Abs. 2 Fall 1 BGB bindend, so dass ein Widerruf nicht möglich ist und es auf das Einigsein bei Eintragung nicht ankommt
4. **Berechtigung des Veräußerers**
 - Eigentümer, sofern keine Verfügungsbeschränkung (etwa bei Insolvenz, § 81 Abs. 1 InsO, oder Testamentsvollstreckung, § 2211 Abs. 1 BGB)
 - Verfügungsberechtigter Nichteigentümer (z.B. Ermächtigung gem. § 185 Abs. 1 BGB; Insolvenzverwalter, § 80 Abs. 1 InsO; Testamentsvollstrecker, § 2205 S. 2 BGB)

Eigentumserwerb an Grundstücken vom Nichtberechtigten, §§ 873, 925, 892 Abs. 1 S. 1 BGB (zu § 7 I)

1. Dingliche Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang: **Auflassung**
2. **Eintragung im Grundbuch** (§ 873 Abs. 1 BGB)
3. Einigsein im Zeitpunkt der Eintragung
4. **Überwindung der Nichtberechtigung**
 - a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
 - b) Unrichtigkeit des Grundbuchs
Entgegen der materiellen Rechtslage weist das Grundbuch den Veräußerer als Eigentümer aus
 - c) Keine positive Kenntnis des Erwerbers von der Unrichtigkeit des Grundbuchs
 - Redlichkeit des Erwerbers wird vermutet
 - Anders als beim gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen ist grobe Fahrlässigkeit des Erwerbers unschädlich
 - Vorverlegung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Redlichkeit gem. § 892 Abs. 2 BGB: Stellung des Antrags auf Eintragung, wenn die Eintragung letzte Erwerbsvoraussetzung ist
 - d) Kein Widerspruch (§ 892 Abs. 1 S. 1 a.E., § 899 BGB)

Anspruch auf Grundbuchberichtigung, § 894 BGB (zu § 6 III 5)**1. Unrichtigkeit des Grundbuchs**

- Eintragung eines nicht bestehenden Rechts (z.B. nicht bestehendes Eigentum)
- Unrichtige Eintragung eines bestehenden Rechts (z.B. unrichtiger Inhalt, falscher Rang)
- Eintragung einer nicht bestehenden Belastung
- Nichteintragung oder Löschung eines bestehenden Rechts

2. Berechtigung des Anspruchstellers

Anspruchsteller muss der wahre Rechtsinhaber sein

3. Anspruchsverpflichteter: jeder, dessen Bewilligung nach grundbuchrechtlichen Vorschriften (§ 19 GBO) zur Herstellung des richtigen Grundbuchstandes erforderlich ist

Das ist der „Buchberechtigte“ (Scheinberechtigte)

Anspruch ist auf die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderliche Bewilligung gerichtet.

Daneben kann auch ein schuldrechtlicher Grundbuchberichtigungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB bestehen.

VII. Fallsammlung

Fälle zum Besitzrecht

Fall 1

Student W lässt sein Fahrrad (a) morgens vor der Uni stehen und benutzt es erst abends wieder zur Fahrt nach Hause. Auf dem Weg nach Hause lässt er sich kurz auf einer Parkbank (b) nieder. Kurz vor Ladenschluss geht er in einen Supermarkt und verliert dort einen 100 €-Schein (c). Am nächsten Morgen stellt W fest, dass er seinen Fahrradschlüssel nicht finden kann. Da er das Fahrrad aber am Abend abgeschlossen hat, ist er sicher, dass die Schlüssel (d) „irgendwo“ im Chaos seiner Studentenbude „untergegangen“ sein müssen. Zu allem Übel kommt morgens der Vermieter und will sich in W's Wohnung „mal umsehen“, weil andere Mieter sich über den Lärm beschwert haben. W hört gerade die Sachenrechtsvorlesung und beruft sich, obwohl er selbst nicht ganz sicher ist, gegenüber seinem Vermieter auf „seinen Besitz an der Studentenbude“ (e).

Wie sind die Besitzverhältnisse a) am Fahrrad; b) an der Parkbank; c) am 100 €-Schein; d) am Fahrradschlüssel; e) an der Studentenbude?

Fall 2

Die siebenjährige Erna findet auf der Straße eine Geldbörse und nimmt sie an sich. Hat sie Besitz erlangt? Erna versteckt die Geldbörse in der Wohnung ihrer Eltern. Haben die Eltern Besitz an der Geldbörse erlangt? Wie wäre die Besitzlage zu beurteilen, wenn sie die Geldbörse in den Briefkasten ihrer elterlichen Wohnung geworfen hätte?

Fall 3

Die siebenjährige Erna findet auf der Straße eine Geldbörse und nimmt sie an sich. Sie trifft daraufhin auf der Straße ihre Freundin Klara. Sie übergibt ihr die gefundene Geldbörse und bittet sie, diese bei der Polizei abzugeben. Hat Klara Besitz erlangt?

Fall 4

Die E will einen im Wald liegenden Holzstapel an die B übereignen. Die Parteien einigen sich über den Besitzübergang und B erhält den sog. „Holzabfuhrzettel“ der Forstverwaltung von E. Ist B Besitzerin geworden?

(OLG Celle, DRZ 1950, 40; vgl. auch zu Einigung über Besitz an einem im Fluss liegenden Boot, RG Das Recht 1924, 1232)

Fall 5

Student A und Student B streiten über die Nutzung der gemeinschaftlichen Wohnheimküche, z.B. wer zu welcher Stunde die Küche benutzen darf. A will seine angeblichen Rechte gegenüber B mit Gewalt durchsetzen. B meint, dies müsse auf der Grundlage der Hausordnung geklärt werden. Zu Recht?

Fall 6

E vermietet ihr Wohnhaus an die M. Während die M für zwei Minuten zum Einkaufen gegangen ist, dringen einige Randalierer in das Haus ein. E, die gerade anwesend ist, um nach dem Rechten zu sehen, ist sich nicht sicher, ob sie trotz der Vermietung selbst Maßnahmen zum Schutz des Besitzes vornehmen darf. Darf E die Maßnahmen vornehmen?

Fall 7

Unternehmer U benötigt einen Kredit, seine Hausbank B verlangt „Sicherheiten“. U hat einen umfangreichen LKW-Fuhrpark. Die Verpfändung der LKW scheitert aber an der Notwendigkeit der Besitzübertragung (§ 1205 Abs. 1 BGB), denn U benötigt die LKWs für seinen Betrieb. U und B vereinbaren daher „Sicherungsübereignung“ der LKWs nach § 930 BGB, wobei sie lediglich einen „Sicherungsvertrag“ abschließen, ohne die Rechte und Pflichten der Parteien näher zu regeln. Wer hat Besitz?

Fall 8

Der Angestellte A der Ladeninhaberin L findet eine Geldbörse im Laden. Er ist nach internen Anweisungen zur Ablieferung verpflichtet. Stattdessen nimmt er die Geldbörse aber nach Hause und gibt das Geld aus, weil er meint, als „ehrlicher Finder“ ein Recht darauf zu haben. Stimmt das?

Fall 9

A parkt abends um 19 Uhr unberechtigterweise auf dem Parkplatz der B, während deren Wagen in Reparatur ist. B bemerkt dies, lässt den Wagen der A aber erst vier Stunden später, um 23 Uhr, abschleppen. Zu Recht?

Fall 10

Rowdys dringen in die Gartenlaube des A ein und drohen ihm, ihn herauszuschmeißen, wenn er nicht sofort die Laube verlässt. A gibt klein bei und geht. Kann A Wiedereinräumung des Besitzes verlangen oder hat er durch sein Weggehen dem Besitzentzug zugestimmt?

Fall 11

Vermieter V hat dem M fristgerecht gekündigt. Als M nicht auszieht, setzt ihn V samt seinen Möbeln vor die Tür. M verlangt von V Wiedereinräumung seines Besitzes. Zu Recht?

Fall 12

Studentin Justine Schöpfung (S) arbeitet bis spät nachts in ihrer Studentenbude fürs Examen. Seit mehreren Nächten schallt abends stundenlang dröhnende Musik aus der Nachbarwohnung, so dass man sein eigenes Wort nicht mehr versteht, geschweige denn einen klaren Gedanken fassen kann. In der Nachbarwohnung wohnt die Mieterin A, die dort mit ihren Freunden wilde „Techno“-Partys veranstaltet. Kann S von A Beseitigung der Störung sowie Unterlassung zukünftiger Störungen verlangen?

Fall 13

Mieter M klebt auf seinen Briefkasten einen sog. „Robinsonzettel“, auf dem steht: „Bitte keine Werbung einwerfen“. Dennoch erhält der M laufend Werbezettel des Unternehmens U. Kann M Unterlassung verlangen?

Fall 14

Studentin A verleiht ihren Habersack an Studentin B. Dieser wird er von C entwendet. A verlangt von C Rückgabe an sich selbst, weil sich B inzwischen eine eigene Gesetzsammlung gekauft hat. Zu Recht?

Fälle zum Eigentumserwerb**Fall 15**

Die Eheleute B erwerben gemeinsam einen neuen PKW. Später will der Ehemann den Wagen weiterveräußern. Er meint, da er den Wagen hauptsächlich benutze, habe er ohnehin „einen größeren Anteil an dem Wagen“. Seine Frau ist damit nicht einverstanden. Kann der Ehemann allein über den Wagen verfügen?

Ändert sich die Rechtslage, wenn die Eheleute den Wagen nicht käuflich erworben, sondern als Miterben zu gleichen Teilen geerbt haben?

Fall 16

Frieda Schönfeld (S) will ihr Jurastudium an den berühmten Nagel hängen. Sie entschließt sich, alle ihre Bücher an ihre Studienkollegin B zu verkaufen. S und B einigen sich über den Preis und den Eigentumsübergang. Kurz vor der geplanten Übergabe der Bücher bekommt S ihre Sachenrechtsklausur zurück, die sie mit Bravour bestanden hat. Dermaßen ermutigt, entschließt sie sich, doch weiter zu studieren und will daher ihre Bücher nicht mehr an B übereignen. B meint dagegen, die Einigung sei auch im Hinblick auf den Eigentumsübergang bindend. Wer hat Recht?

Zusatzfrage 1: Macht es dabei einen Unterschied, ob S einen angeblichen Widerruf gegenüber der B erklärt oder sich nur innerlich entschließt, von der Einigung mit B Abstand zu nehmen?

Zusatzfrage 2: Was ist, wenn S im Beispiel nach der dinglichen Einigung, aber vor der Übergabe geschäftsunfähig wird, weil der Studienfrust ihr derart zu Kopf gestiegen ist?

Fall 17

Technofreak A hat seinen brandneuen Bluetooth Lautsprecher an seinen Ravepartner B verliehen. Dieser findet den Lautsprecher später nicht mehr wieder und weiß nicht, ob er ihn verlegt oder verloren hat oder ob er ihm gestohlen wurde. Er ersetzt daher dem A den Wert und vereinbart mit ihm, dass er (B) den Lautsprecher behalten darf, wenn er wieder auftaucht. Ist der Lautsprecher damit bereits an den B übereignet worden?

Fall 18

Technofreak A hat seinen Bluetooth Lautsprecher nicht an B verliehen. Vielmehr einigen sich beide darauf, dass B Eigentümer des Lautsprechers werden soll. A will den Lautsprecher aber noch für seinen nächsten privaten Rave benutzen und dann erst dem B übergeben. B ist einverstanden, wenn A mit dem Lautsprecher „einigermaßen sorgfältig umgeht“. Als der Lautsprecher dann doch im Chaos des Raves untergeht, will B von A den Preis ersetzt bekommen. A meint, B sei ja noch gar nicht Eigentümer geworden. Zu Recht?

Fall 19

Der Elektrohändler Heinz Watt benötigt für den Ausbau seines gut gehenden Geschäfts einen Kredit von seiner Hausbank. Diese verlangt Sicherheiten. Watt überlegt, ob er seiner Bank die Geschäftseinrichtung als Sicherheit „verpfänden“ kann. Zu Recht?

Fall 20

Kunstliebhaberin K sucht seit langem nach einem bestimmten Gemälde des Pop-Art Künstlers Ernesto Caruso. Die Galeristin G verspricht, ihr das Bild zu besorgen, da sie den jetzigen Eigentümer E aufgetrieben hat. Da G sicher ist, das Bild zu bekommen, schließen K und G bereits jetzt einen Vertrag über die Veräußerung des Bildes an K ab. G verpflichtet sich, das Bild für K bis zur Abholung zu verwahren und K zahlt auch an G den Kaufpreis plus Provision. Nachdem G das Bild vom bisherigen Eigentümer E erlangt hat, hält sie es zunächst in ihrem Lager für K bereit, weigert sich dann aber, es an K herauszugeben. K pocht auf ihr Eigentum und verlangt das Bild von G heraus. Zu Recht?

Fall 21

A hat seinen PKW an B ausgeliehen. Während dieser Zeit entschließt er sich, den PKW an C zu veräußern. Da C den Vertrag sofort abschließen und auch Eigentümer des Wagens werden will, A aber den B nicht erreichen kann, fragt sich A, ob eine Möglichkeit besteht, dem C sofort das Eigentum an dem Wagen zu verschaffen, ohne dass B mitwirken muss. Zu Recht?

Fall 22

Die Juwelierin E weist ihren Angestellten A an, für sie beim Edelstein-Großhandel des G einen wertvollen Diamanten zu erwerben. A erwirbt den Diamanten bei G. Im Geschäft des G wird er von der Tochter S des G bedient, die sich während des Urlaubs ihres Vaters um die Geschäfte kümmert. A tritt dabei als Angestellter der E auf, will aber das teure Stück insgeheim für sich behalten und „zu Geld machen“. Als alles auffliegt, verlangt E den Edelstein von A heraus. Zu Recht?

Fall 23

Der überarbeitete Privatdozent Dr. B. hat mal wieder keine Zeit zum Einkaufen. Er schickt daher seine Ehefrau los, um für ihn einen neuen Habersack zu besorgen. Im Buchladen gibt die Ehefrau der Buchhändlerin nicht zu erkennen, dass sie für ihren Mann auftritt. Nachdem die E bezahlt hat, fragt sie sich, wer nun eigentlich Eigentümer des Habersacks geworden ist.

Fall 24

Zwischenhändlerin Z veräußert eine Werkzeugmaschine an K. K hat die Maschine aber bereits an C weiterveräußert. Um Umwege zu vermeiden und sein Lager zu entlasten, weist K die Z an, die Maschine direkt an C zu liefern, was diese auch tut. Wie erfolgt der Eigentumsübergang zwischen den Parteien?

Fall 25

K kauft von V Schaufelbagger unter Eigentumsvorbehalt. K gerät in Geldnot und veräußert das Gerät an den gutgläubigen B. Später stellt sich heraus, dass der Bagger mangelhaft war. B wandelt und gibt den Bagger an K zurück. Kann V aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Bagger von K herausverlangen, wenn dieser seine Raten nicht mehr zahlt?

Fall 26

A veräußert eine ihr nicht gehörende Sache an B. B weiß, dass die A Nichteigentümerin ist, glaubt aber, die Eigentümerin E habe die A zur Verfügung über ihr Eigentum ermächtigt. Ist B Eigentümerin geworden? Ändert sich die Rechtslage, wenn die A die Sache im Rahmen ihres Handelsgewerbes an B veräußert?

Fall 27

K erwirbt von V einen wertvollen Perserteppich, der diesem nicht gehört. K wird bei der Einigung durch den gutgläubigen Bevollmächtigten B vertreten. Der Teppich wird an den Angestellten A des K übergeben, der weiß, dass der V ein stadtbekannter Hehler ist. Hat der K gutgläubig Eigentum erworben?

Fall 28

Die Ladeninhaberin L hat sich mit der Kundin K auf die Veräußerung von Ware geeinigt. Sie weist ihren Angestellten A an, dem Fahrer der K die Ware zu übergeben, was dieser auch tut. K weiß nicht, dass es sich dabei um Ware handelt, die der L nicht gehört. Ist K Eigentümerin geworden? Ändert sich die Rechtslage, wenn die K zwar im Zeitpunkt der Einigung über den Eigentumsübergang gutgläubig ist, aber vor Übergabe der Ware an ihren Fahrer in der Zeitung liest, dass die Ware der L nicht gehört?

Fall 29

Der Nichteigentümer A vermietet einen PKW an B. B verleiht ihn an seinen Freund C. Später veräußert B den Wagen an C mit Zustimmung des A. C weiß, dass der B nicht Eigentümer ist, hält aber den der Veräußerung zustimmenden A für den Eigentümer. Hat der C Eigentum an dem Wagen erworben? Ändert sich die Rechtslage hinsichtlich des Eigentums, wenn nicht der B, sondern der A an den C veräußert?

Fall 30

Die Kunsthändlerin K hat ein ihr nicht gehörendes Bild an die Kunstliebhaberin L veräußert. Das Bild verbleibt zunächst bei K, weil diese es noch eine Zeit in ihren Ausstellungsräumen zeigen will. Plötzlich taucht die wahre Eigentümerin E auf und „macht ihr

Eigentum geltend“. L meint, sie habe vom fehlenden Eigentum der K nichts gewusst und sei daher Eigentümerin geworden.

Macht es einen Unterschied, ob E ihr Recht vor oder nach der Übergabe des Bildes durch K an L geltend macht? Wie ist die Rechtslage, wenn sich L aus lauter Ungeduld das Bild eigenmächtig aus der Galerie holt, bevor E ihr Eigentumsrecht geltend macht?

Fall 31

Privatdozent Dr. B. leidet an akuter Geldknappheit. Er veräußert daher seinen Wagen an G. B und G wissen nicht, dass es sich dabei nicht um den Wagen des B, sondern um einen gleich aussehenden Mietwagen der Mietwagengesellschaft M handelt, den die Frau des B nach einem Unfall für einige Tage (heimlich) gemietet hat. B behält den Wagen noch einige Zeit, verspricht, ihn pfleglich zu behandeln und sobald wie möglich an den G zu übergeben. G merkt aber schon sehr bald, dass er sich bei dem Kauf übernommen hat und veräußert den Wagen an den gutgläubigen D, indem er ihm seinen Herausgabeanspruch gegen B abtritt. M macht gegenüber D ihre Rechte aus dem Eigentum geltend, D behauptet, gutgläubig Eigentümer geworden zu sein. Wer hat Recht?

Fall 32

A hat ihren PKW zur Reparatur an das Autohaus B gegeben. Die C stiehlt die Bescheinigung über den Reparaturauftrag von A und veräußert den PKW unter Übergabe der Bescheinigung des Auftrags an den gutgläubigen D. D geht mit dem Auftrag zum Autohaus, wo ihm bestätigt wird, dass man den Wagen nach Beendigung der Reparatur an ihn gegen Vorlage des Auftrags herausgeben werde. Hat der D Eigentum erworben?

Fall 33

E verleiht seinen nagelneuen Porsche an seinen Bekannten B. Diesem wird der Wagen bei einem Tankstopp gestohlen. Monate später entdeckt E seinen Wagen in der Innenstadt und stellt den Fahrer F zur Rede. Dieser gibt an, den Wagen kürzlich vom Gebrauchtwagenhändler G erworben zu haben. Er habe sich dabei sogar den (gefälschten) Kfz-Brief zeigen lassen. E meint, er sei weiterhin Eigentümer des Wagens und verlangt ihn von F heraus.

Ist die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn der Wagen dem B nicht gestohlen wurde, sondern er den Wagen an den Hehler H und dieser ihn an den gutgläubigen F veräußert hat?

Fall 34

E ist vor Jahren eine wertvolle Briefmarke gestohlen worden. Nunmehr findet er die Marke bei der Händlerin H wieder. Diese meint, sie wisse, dass die Marke in den letzten Jahren mindestens sechs Mal „den Besitzer gewechselt habe“. Der Diebstahl bei E sei zudem schon so lange her, er spiele heute keine Rolle mehr. E meint dagegen, er sei weiterhin Eigentümer der Marke.

Fall 35

A hat auf dem Großmarkt einige hundert Kilo Obst entwendet und verkauft dieses an den gutgläubigen B. B verweigert die Annahme, worauf A das Obst öffentlich versteigern lässt. Auf der Versteigerung erhält C den Zuschlag. Hat C Eigentum erworben?

Fall 36

Der A wird ihr alter Ford Fiesta von B gestohlen. B benötigt gerade dringend Geld und entschließt sich daher, den Wagen zu Geld zu machen. Er verkauft den Fiesta an die gutgläubige K. Dabei erzielt B, der selbst einmal Gebrauchtwagenhändler war und daher über einiges Verhandlungsgeschick verfügt, einen außergewöhnlich hohen Preis. Als A dies erfährt, überlegt sie, ob sie an den von B erzielten Verkaufserlös herankommen kann. An dem Wagen hatte sie nämlich schon lange kein Interesse mehr. Zu Recht?

Zusatzfrage: Kann A an den Wagen herankommen, wenn die B der K den Fiesta unentgeltlich überlassen hat?

Fall 37

Der Mieter M ist in akuten Geldschwierigkeiten. Er hat daher seit Monaten an seine Vermieterin V keine Miete gezahlt. Um an Geld zu kommen, veräußert er seine Luxus-Stereoanlage an den Trödler T, vereinbart aber mit T, dass M die Anlage noch einige Zeit behalten darf. Noch bevor der T die Anlage erhält, muss der M vor dem zuständigen Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung ablegen. V fragt sich, ob sie sich nicht wegen ihrer Mietzinsforderung am Mobiliar des M einschließlich der Stereoanlage schadlos halten kann. Zu Recht?

1. Abwandlung:

Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Anlage dem T noch vor der eidesstattlichen Versicherung des M von diesem übergeben worden wäre?

2. Abwandlung:

Könnte die V die Stereoanlage auch dann verwerten, wenn sie sie, nachdem sie M herausgekündigt hat, „als Sicherheit für die rückständigen Mietzinsen“ einbehalten hätte, der clevere M die Anlage aber durch Abtretung seines Herausgabeanspruchs gegen V an T veräußert hätte?

Fall 38

Autoliebhaberin F erwirbt von V einen gebrauchten Sportwagen. Als erfahrene Autokäuferin hat sie sich beim Kauf den Kfz-Brief zeigen lassen. Nachdem der Wagen an F übergeben worden ist, weigert sich V, der F auch den Kfz-Brief herauszugeben, weil er ihn angeblich für seine Unterlagen benötige. Gegenüber dem Herausgabeverlangen der F macht V geltend, der Brief sei F ja nicht übergeben worden, diese könne daher gar keine Rechte an dem Brief haben. Stimmt das?

Fall 39

Mieter M bringt in dem von ihm angemieteten Haus des V eine Schrankwand eines bekannten schwedischen Möbelhauses ein. Als V bei M zum Kaffee eingeladen ist, entdeckt er die Schrankwand und meint, er sei dem M „für diese Aufwertung seines Hauses sehr dankbar“. Auf vorsichtige Einwände des M beruhigt V, „er werde den M nach Ablauf der Mietzeit schon angemessen entschädigen“. M ist über diesen Kommentar sehr überrascht und fragt sich, wem denn nun eigentlich die Schrankwand gehört (vgl. OLG Schleswig, NJW-RR 1988, 1459).

Fall 40

Bauhandwerkerin B liefert der Bauherrin H Fenster, Türen, Dachbalken und Waschbecken zum Einbau in deren Haus. Als die H nicht mehr zahlen kann, macht die B ihr angebliches Eigentumsrecht an den Sachen mit der Begründung geltend, das Haus sei ja noch im Rohbauzustand, die von ihr gelieferten Sachen könnten daher „ruck zuck“ wieder ausgebaut werden. Von einem „Eigentumserwerb kraft Verbindung“ habe sie noch nie etwas gehört. Im Übrigen habe sie die Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert, was H auch gewusst habe. Man habe zudem vertraglich vereinbart, dass die Baumaterialien auch nach dem Einbau im Eigentum der B bleiben sollten. Ist B Eigentümerin der Baumaterialien?

Fall 41

Der schusselige Privatdozent Dr. B lässt beim Verkauf seiner Vorlesungsskripten aus Versehen eine 2 € Münze in den Karton mit dem Wechselgeld seiner Assistentin fallen. In dem Karton befinden sich 50 €. Wer hat Eigentum an der 2 € Münze?

Fall 42

Die Unternehmerin U bekommt von Bauern aus der Umgebung Kohl angeliefert. Die Lieferungen werden zunächst zu Sauerkraut verarbeitet. Nach einer gewissen Lagerzeit wird das Sauerkraut in Konservendosen abgefüllt und in den Handel gebracht. Bäuerin B meint, sie habe mit ihrer Lieferung Miteigentum an den in der Lagerhalle der U lagerten Kohlhalden erlangt. U meint, sie sei durch ihren Verarbeitungsprozess Eigentümerin des Kohls geworden. B meint, dies könne man wohl erst mit dem Abfüllen des Kohls in die Konserven annehmen. Wer hat Recht?

Fall 43

Walzwerk W liefert Bleche unter Eigentumsvorbehalt an den Fabrikanten F. Dieser verarbeitet die Bleche zu Gehäusen für Hochfrequenzgeräte. In einer „Verarbeitungsklausel“ vereinbaren beide Parteien:

„Soweit Ware vor Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- und Verarbeitungsstufe und als fertige Ware Eigentum des Lieferanten W. Eigentumserwerb des Bestellers F nach § 950 BGB wird ausgeschlossen, da der Besteller F das Material für den Lieferanten W unentgeltlich verarbeitet.“

F übereignet die Gehäuse zur Sicherheit für einen Kredit an die Bank B. B und W streiten darum, wer Eigentum an den Gehäusen hat (BGHZ 20, 159 = Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rdn. 515 = Baur, ESJ Sachenrecht, Fall Nr. 28).

Fall 44

D stiehlt dem Eigentümer E zwei Jungbullen und veräußert sie an F. Dieser verarbeitet sie gutgläubig in seiner Fleischwarenfabrik. E verlangt von F Wertersatz. Zu Recht? („Jungbullen-Fall“; vgl. BGHZ 55, 176 ff.)

Fall 45

Der Baustoffhändler H liefert dem Bauunternehmer U Baumaterial unter Eigentumsvorbehalt. U baut das Material in das Gebäude ein, das er für E auf dessen Grundstück errichtet. U ist insolvent geworden. H verlangt Wertersatz für sein verlorenes Eigentum von E nach § 951 BGB. Zu Recht? (BGHZ 56, 228, 239 ff.; BGH NJW 1954, 793; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rdn. 729)

Fall 46

P pachtet von E ein Grundstück. Entgegen den vertraglichen Vereinbarungen errichtet P auf dem Grundstück ein massives Haus. Dies geschieht nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses verlangt P Wertersatz nach § 951 BGB. Zu Recht?

Fall 47

Der Waldeigentümer W verpachtet eines seiner Waldgrundstücke an P. Kurz vor Ende der Pachtzeit holzt der P noch einige Bäume ab, da sein Holzeinschlagkontingent noch nicht erfüllt war. Als der P die Bäume nach Ablauf des Pachtverhältnisses abholen will, verweigert W die Herausgabe und meint, er sei Eigentümer des Holzschlags geworden, jedenfalls sei der P ihm aber zum Ausgleich verpflichtet. P will zudem auch die von ihm vor einem Jahr eingepflanzten Bäume seiner Baumschule mitnehmen. Auch dies verweigert ihm W. Zu Recht?

Zusatzfrage: Wie ist die Rechtslage hinsichtlich der Abholzung zu beurteilen, wenn W dem N im Wege des Nießbrauchs an dem Waldgrundstück die Abholzung gestattet hat, N jedoch eine Abholzung vornimmt, die einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht entspricht?

Fall 48

Der schusselige Privatdozent Dr. B. hat sein Arbeitszimmer „ausgemistet“. Er stellt am Abend einige Kisten mit Papieren sowie eine alte Schreibtischlampe vor die Haustür auf den Bürgersteig, weil am nächsten Tag der Sperrmüll abgeholt wird. Einige Stunden später kommt der Nachbar N vorbei. Er nimmt die Kisten an sich und trägt sie nach Hause, um sie zu behalten. B bekommt dies mit und verlangt die Kisten mit der Begründung von N heraus, „sie befänden sich noch in seinem Eigentum“. Hat B Recht? Gilt das auch für die Schreibtischlampe?

Fall 49

Der Hund Hugo der F nimmt Reißaus und streunt umher. Nach einigen Tagen läuft er der N zu. N versorgt den Hund mit Futter und Wasser. Aufgrund der Hundemarke gelingt es N, die F als Hundehalterin zu ermitteln. Sie fordert F auf, Hugo binnen einer Woche gegen Ersatz der Futterkosten und Zahlung des Finderlohns abzuholen. F meldet sich

mehrere Monate nicht. Erst nach fünf Monaten erscheint F bei N und verlangt den Hund heraus. N meint, sie habe inzwischen Eigentum an dem Tier erlangt. Wer hat Recht?

Fälle zum Vindikationsanspruch, zum EBV und zu § 1004 BGB

Fall 50

E ist Eigentümerin einiger wertvoller Kunstdrucke. Bei einem Einbruch stiehlt die D einen dieser Drucke und veräußert ihn zu einem guten Preis an den Hehler H. Die Polizei klärt den Einbruch auf. E verlangt von H Herausgabe des Drucks. Sie überlegt, ob sie außerdem von D den von dieser gegenüber H erzielten Verkaufserlös herausverlangen kann.

Fall 51

A hat an B sein Auto vermietet. Nach Ablauf der Mietzeit verlangt A das Auto „als sein Eigentum“ heraus. B meint, A könne sein Herausgabeverlangen allenfalls auf seine vertraglichen Rückabwicklungsansprüche stützen. A überlegt daraufhin, seine Ansprüche aus Eigentum gegen B an einen professionellen Schuldeneintreiber abzutreten, um die Sache vom Hals zu haben. Als B dem A den Wagen schließlich zurückgeben will, verweigert dieser die Annahme. Auf der Rückfahrt erleidet B einen Unfall, den er aufgrund seines leicht fahrlässigen Verhaltens zu vertreten hat.

Fall 52

M mietet von V einen PKW. Während der Mietzeit beschädigt sie den Wagen schuldhaft. V macht Ansprüche aus § 823 BGB geltend, M wendet ein, als gutgläubige Besitzerin sei sie durch das EBV geschützt.

Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Mietvertrag zwischen M und V von M wegen arglistiger Täuschung angefochten wird?

Fall 52a

Der E ist Eigentümer eines wunderschönen, zugelassenen Bugatti-Oldtimers. Eines Tages wird ihm das schöne Stück von D gestohlen. Dieser verkauft den Wagen an K, der sich die gut gefälschten Wagenpapiere vorlegen lässt und keinen Verdacht schöpft. Bei einer Ausfahrt beschädigt K den Wagen erheblich. E verlangt von K Schadensersatz.

1. Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn K den Wagen nicht selbst von D erwirbt, sondern durch seinen Angestellten A, der beim Kauf die Papiere als gefälscht erkennt?

2. Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage im Ausgangsfall zu beurteilen, wenn K den Wagen an den gutgläubigen M für einen Ausflug vermietet und dieser den Wagen leicht fahrlässig beschädigt? Hat E Schadensersatzansprüche gegen den M? Wie ist die Rechtslage, wenn K

und M vereinbart haben, dass M für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht haften soll?

Fall 53

A gibt über Winter sein Motorrad bei seinem Freund M in Verwahrung. Dieser benötigt im Laufe des Winters dringend Geld. Er veräußert das Motorrad an den bösgläubigen C. Hat A Ansprüche gegen M?

Fall 54

Die redliche V vermietet ein der E gestohlenen Motorrad an die M. M kennt die E und wundert sich darüber, dass das Motorrad genau dieselben „Macken“ hat wie das der E. Sie geht der Sache jedoch nicht weiter nach. Später verlangt E von M Ersatz für die Nutzung des Motorrads. Zu Recht?

Fall 55

V verkauft und übereignet eine Golfausrüstung an B. Dieser nutzt sie eine Weile. Als sich herausstellt, dass der B unerkannt geisteskrank ist, gibt er die Ausrüstung an V zurück. Die Nutzungen will er aber dem V nicht erstatten. Zu Recht?

Fall 56

E verlangt von B, die auf dem Grundstück der E ein Wohnhaus errichtet hat, Herausgabe des Grundstücks. B macht in Höhe ihrer Bauaufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Zu Recht?

Fall 57

Von dem höhergelegenen Grundstück des A wird bei starkem Regen Geröll und Schlamm auf das tiefer gelegene Grundstück des B gespült. A hat das Haus samt Grundstück von E gemietet. E hatte beim Bau des Hauses den Steilhang seines Grundstücks angeschnitten und dadurch die Ursache für die Geröll- und Schlammlawine gelegt. Kann B gegen A vorgehen?

Fall zum Pfandrecht an beweglichen Sachen

Fall 58

Geschäftsinhaber G benötigt dringend einen Kredit von seiner Hausbank H. Die Höhe des Kredits soll nicht fixiert werden, vielmehr soll es sich um einen Betriebsmittelkredit in laufender Rechnung handeln. G verpfändet und übergibt der Bank den Schmuck seiner Frau mit deren Einverständnis als Sicherheit. Als G den Kredit nicht zurückzahlen kann, will H das Pfand verwerten. Dabei stellt sich heraus, dass der Schmuck nicht der Ehefrau des G, sondern deren Schwester gehört, die mit der Verpfändung keineswegs einverstanden ist. Die Bank H überlegt, ob sie ein Pfandrecht an dem Schmuck erworben hat und wenn ja, wie sie es nunmehr verwerten kann.

Fälle zum Grundstücksrecht

Fall 59

A will B sein Haus mit Grundstück verkaufen. A möchte, dass in das Grundbuch auch der Anlass der Übereignung, der Kaufvertrag, mit eingetragen wird. Außerdem soll der Mietvertrag mit dem M in das Grundbuch, „um dem M mehr Sicherheit zu geben“. Geht das?

Fall 60

Die Nichteigentümerin N ist im Grundbuch eingetragen. Sie hat das Grundstück an die M vermietet. Bei einer Grundbuchdurchsicht löscht die Grundbuchbeamtin G aus Versehen die auf dem Grundstück lastende Hypothek der Bank B. Später veräußert N „ihr“ Grundstück an den K. Der Antrag auf Eintragung des K wird beim Grundbuchamt gestellt. K hat das Grundbuch aber nie eingesehen. Noch vor der Eintragung erfährt K, dass der N das Grundstück nicht gehört. Wird K Eigentümer, wenn er im Grundbuch eingetragen wird? Muss er die Hypothek der Bank gegen sich gelten lassen? Wenn K Eigentümer wird, kann er dann das Grundstück von M herausverlangen, wenn M sich darauf beruft, bei Abschluss des Mietvertrages mit N auf das Grundbuch vertraut zu haben?

Fall 61

E ist Eigentümer eines Grundstücks, V ist zu Unrecht als Eigentümer eingetragen. V veräußert das Grundstück an den K, der weiß, dass der V nicht Eigentümer ist. Später entstehen Zweifel, ob die Auflassung zwischen V und K wirksam war, zugunsten des V wird daher ein Widerspruch in das Grundbuch eingetragen. Danach veräußert K das Grundstück an den gutgläubigen D. Ist D Eigentümer geworden?

Fall 62

Die Bank B hat der Grundstückseigentümerin G ein Darlehen gegen Einräumung einer Hypothek gewährt. Als G für den Ausbau ihres Hauses ein weiteres Darlehen benötigt, wird für die Bank C eine weitere Hypothek im Grundbuch eingetragen. Dabei wird die Hypothek der B versehentlich gelöscht. B möchte schnellstmöglich ihre Hypothek wieder eingetragen haben.

Fall 63

A veräußert sein Baugrundstück an den B. Die Parteien einigen sich auf die Übereignung und lassen ihre Erklärungen im Hinblick auf die Formerfordernisse des Grundbuchsrechts notariell beurkunden. Nachdem der Eintragungsantrag beim Grundbuchamt eingegangen ist, aber noch vor der Eintragung des B wird über das Vermögen des A das Insolvenzverfahren eröffnet. B fragt sich, ob er mit Eintragung Eigentümer des Grundstücks wird oder nicht. Ändert sich die Rechtslage, wenn der A stirbt, nachdem über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde?

Fall 64

Die Bank B hat sich auf dem Grundstück der A eine Hypothek zur Sicherung eines Kredits eintragen lassen. Da das Grundstück direkt neben dem Bankhaus liegt, denkt die Bank darüber nach, den Inhalt der Hypothek dahingehend zu ändern, dass ihren Angestellten ein Wegerecht über das Grundstück der A eingeräumt wird. Ist das zulässig?

Fall 65

V veräußert sein Grundstück an K. Aus steuerlichen Gründen geben die Parteien nicht den wirklichen Kaufpreis von 250.000 €, sondern nur einen Preis von 180.000 € im notariellen Kaufvertrag an. Das Grundbuchamt trägt zugunsten des K eine Auflassungsvormerkung ein. Noch vor der Eintragung des K veräußert der V das Grundstück an den C. Kann C Eigentümer werden, wenn das Grundbuchamt ihn einträgt?

Fall 66

V verkauft ihr Grundstück an die K. Zugunsten der K wird eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen. Danach bestellt V zugunsten der D eine Grundschuld. Wenig später verkauft und übereignet V das Grundstück an die E. E wird in das Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. K verlangt von V Übereignung des Grundstücks und wendet sich auch gegen die Grundschuldbestellung zugunsten der D. Zu Recht?

Fall 67

Der Grundstückseigentümer G benötigt dringend einen Kredit. Die Bank B schlägt vor, dass der G auf seinem Grundstück eine „Briefhypothek“ zur Sicherung des Kredits bestellt. G fragt sich, ob dies zulässig ist, und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

Fall 68

Im vorherigen Fall sind die Voraussetzungen für die Entstehung der Briefhypothek erfüllt. Die Bank B zahlt den Kredit aber noch nicht aus, weil noch Einzelheiten der Grundstücksbewertung zu klären sind. Wem steht die Hypothek in der Zeit bis zur Kreditauszahlung zu?

Wie ist die Rechtslage, wenn der Kredit ausbezahlt und dann von G in den vereinbarten Raten vollständig zurückgezahlt wird?

Kann die Bank C, die im Grundbuch mit einer Hypothek im Rang nach der Bank B eingetragen ist, im letzten Fall das Aufrücken ihrer Hypothek verlangen? Wie ist es mit dem im Grundbuch nachrangig eingetragenen Nießbraucher N?

Fall 69

Wie wäre die Rechtslage, wenn im Fall 67 die Bank keine Hypothek, sondern eine „Sicherungsgrundschuld“ verlangt hätte?

Fall 70

G hat dem S im August einen Kredit über 50.000 € gewährt. Als S in finanzielle Schwierigkeiten gerät, verlangt G Sicherheiten. Daraufhin bestellt S dem G an seinem Grundstück eine Briefgrundschuld, ohne dass der Sicherungscharakter im Grundbuch eingetragen wird. Einige Zeit später – noch vor Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs – möchte G Forderung und Grundschuld zu Geld machen. Zunächst tritt er seine Forderung an D ab, ohne die Grundschuld zu erwähnen. Mehrere Wochen danach überträgt G die Grundschuld in schriftlicher Form an den gutgläubigen E und übergibt diesem den Grundschuldbrief. Welche Ansprüche haben D und E gegen S nach Fälligkeit des Darlehens?

VIII. Rechtsprechung und Literaturtipps

§ 1. Grundlagen

II. Bedeutung des Sachenrechts

1. Wirtschaftlicher Hintergrund
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 1 Rn. 16
2. Systematik
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 11
 - *Martens*, Sachenrecht AT – Fehlt da was im BGB?, JURA 2017, 1347
3. Dingliches Rechtsgeschäft; Anwendbarkeit des 1. und 2. Buches
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 5 Rn. 40 ff.
4. Objekte des Sachenrechts (Sache, Bestandteile, Zubehör, Früchte und Nutzungen)
 - *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 1 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 12 f.

BGH 20.11.2008 NJW 2009, 1078 Klassiker!	- § 97 BGB - Ob die vom Mieter in die Wohnung eingebrachte Einbauküche nach der - ständigem Wandel unterliegenden - Verkehrsanschauung als Zubehör i.S. von § 97 I 2 BGB angesehen wird, ist eine regional möglicherweise unterschiedlich zu beantwortende Frage.
OLG Zweibrücken 11.10.1988 NJW-RR 1989, 84	- §§ 93, 94, 97 BGB - Ob eine serienmäßig hergestellte Einbauküche mit dem Einbau wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wird, wird regional unterschiedlich beurteilt. Darauf kommt es nicht an, wenn die Küche speziell für den Raum, in dem sie sich befindet, hergestellt worden ist und ihm und damit zugleich dem gesamten Haus eine besondere Eigenart, sein Gepräge, gibt. Dann stellt sich die Sachgesamtheit Küche als wesentlicher Bestandteil dieses Hauses dar. (Zusammenfassung des Verf.)
BGH 11.11.2011 NJW 2012, 778	- § 93 BGB (betr. ausbaubares Stromerzeugungsmodul in Wärmekraftwerk) 1. Auch eine nicht serienmäßig hergestellte Sache, die Bestandteil einer (Gesamt-)Sache ist, kann sonderrechtsfähig sein, wenn sie an die Gegenstände, mit denen sie verbunden ist, nicht besonders angepasst ist und durch eine andere gleichartige Sache ersetzt werden kann. 2. Ein Bestandteil einer Sache ist nicht schon dann als wesentlich anzusehen, weil seine Abtrennung mit einem hohen Aufwand verbunden ist; die Kosten der Abtrennung müssen vielmehr im Vergleich zu dem Wert des abzutrennenden Bestandteils unverhältnismäßig sein. 3. Ob ein Bestandteil einer zusammengesetzten Sache wesentlich und damit sonderrechtsunfähig ist, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verbindung. Nachfolgende Wertveränderungen – insbesondere Wertminderungen durch Abnutzung oder Alterung – sind bei der Prüfung der Wesentlichkeit eines Bestandteils grds. nicht zu berücksichtigen.
BGH 19.10.2012 NJW-RR 2013, 652	- §§ 94, 1004 BGB - Ein Öltank ist auch dann wesentlicher Bestandteil eines Wohnhauses, dessen Beheizung er dient, wenn er nicht in das Gebäude, sondern in das Erdreich eingebracht worden ist.

5. Arten der dinglichen Rechte (Eigentum, Besitz, eigentumsähnliche eigentumsähnliche Rechte, beschränkte dingliche Rechte)
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 3 Rn. 17

III. Grundsätze und Prinzipien des Sachenrechts

1. Bestimmtheitsgrundsatz („Spezialität“)
 - *Medicus/Petersen/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 3 Rn. 26
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 4, Rn. 23 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 7

BGH 13.1.1992 NJW 1992, 1161 „Handbibliothek Kunst“	- §§ 929, 930 BGB - Zur Frage der Bestimmtheit einer Sicherungsübereignung, wenn ein Teil der aus einer Sachgesamtheit (hier: Bücher) übereigneten Gegenstände in einem besonderen Raum, ein anderer Teil aber zusammen mit nicht übereigneten Gegenständen gelagert wird und die von der Übereignung nicht erfassten Gegenstände besonders gekennzeichnet sind. - Dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz ist nur dann genügt, wenn klar ist, auf welche einzelnen Gegenstände aus der Sachgesamtheit sich der Übereignungswille der Parteien erstreckt. Hinreichende Bestimmtheit liegt dann vor, wenn es infolge der Wahl einfacher äußerer Abgrenzungskriterien für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne weiteres ersichtlich ist, welche individuell bestimmten Sachen übereignet worden sind.
--	--

2. Numerus clausus-Prinzip

- *Prütting*, Sachenrecht, § 4 Rn. 20
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 5

3. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeit)

- *Medicus/Petersen/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 23 Rn. 26
- *Prütting*, Sachenrecht, § 5 Rn. 38
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 9

4. Abstraktionsprinzip

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 3 Rn. 37
- *Prütting*, Sachenrecht, § 4 Rn. 28 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 10

§ 2. Der Besitz (§§ 854 ff. BGB)

I. Begriff des Besitzes

- *Prütting*, Sachenrecht, § 6 Rn. 43
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 1 f.

II. Funktionen des Besitzes

- *Prütting*, Sachenrecht, § 6 Rn. 44 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 3 ff.
- 1. Schutzfunktion
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 4
- 2. Erhaltungsfunktion
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 6
- 3. Publizitätsfunktion
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 5

III. Besitzarten

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 22 Rn. 558 ff.
- 1. Unmittelbarer Besitz
 - *Prütting*, Sachenrecht, Rn. § 6 51 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 9, 17 ff.
- 2. Alleinbesitz/Mitbesitz
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 11 Rn. 96 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 10
- 3. Mittelbarer Besitz
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 10 Rn. 80 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 9, 28 ff.
 - *Szernus*, Besitzmittlungswille und Besitzmittlungsverhältnis: Begriff und Fallgruppen, JURA 2017, 251
- 4. Besitztzeiner/Stellvertretung im Besitz

- *Prütting*, Sachenrecht, § 9 Rn. 65 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 23 ff.
- 5. Eigenbesitz/Fremdbesitz
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 9 Rn. 64
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 13

IV. Besitzschutz

- *Lorenz*, Grundwissen Zivilrecht: Besitzschutz, JuS 2013, 776 ff.
- *Omlor/Gies*, Klausurkonstellationen im Besitzschutzrecht, JuS 2013, 1065 ff.
- 1. Verbotene Eigenmacht
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 12 Rn. 108
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 49 ff.
- 2. Besitzkehr/Besitzwehr
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 12 Rn. 112 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 52 ff.
- 3. Possessorische Besitzschutzansprüche der §§ 861 ff. BGB (Besitzentzug, Besitzstörung)
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 13 Rn. 117 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 58 ff.
- 4. Sonstige Ansprüche, insbes. § 812 BGB und § 823 BGB
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 2 Rn. 70 ff.

BGH 21.2.1979 BGHZ 73, 355 Klassiker!	- §§ 823 I, II, 858, 861, 863, 864 II, 985 BGB - a) Sind eine Besitzschutzklage (§ 861 BGB) und eine auf das Recht zum Besitz gestützte Widerklage des Eigentümers (§ 985 BGB) gleichzeitig entscheidungsreif und erscheint jede für sich begründet, so ist die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben (Ergänzung zu BGHZ 53, 166). - b) Ersatz des Nutzungsschadens, der in der Beeinträchtigung der Möglichkeit liegt, die Sache zu gebrauchen, kann ein nichtberechtigter Besitzer von dem zur Nutzung Berechtigten nicht verlangen, auch wenn dieser ihm den Besitz im Wege verbotener Eigenmacht entzogen hat.
BGH 31.01.2003 MDR 2003, 621	- §§ 862, 864 BGB - Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 862 Abs. 1 BGB ist kein Raum, wenn der Kläger den Besitz durch die Zwangsvollstreckung aus einer von dem Beklagten gegen den Kläger erwirkten einstweiligen Verfügung verloren hat. - Dabei kann offenbleiben, ob § 864 Abs. 2 BGB auf eine einstweilige Verfügung entsprechende Anwendung findet oder ob diese einen Rechtfertigungsgrund für die Besitzentziehung darstellt. Denn mit der Aufhebung des Titels wird die Aufrechterhaltung des im Wege der Zwangsvollstreckung übertragenen Besitzes nicht zur verbotenen Eigenmacht.
BGH 05.06.2009 BGHZ 181, 233 Wichtig!	- §§ 823 Abs. 2, 858, 861, 862 BGB - Wer sein Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück abstellt, begeht verbotene Eigenmacht, derer sich der unmittelbare Grundstücksbesitzer erwehren darf, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt; die Abschleppkosten kann er als Schadensersatz von dem Fahrzeugführer verlangen.
BGH 02.12.2011 NJW 2012, 528	- §§ 858 Abs. 1, 859, 823 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB - Zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen nicht nur die Kosten des reinen Abschleppens, sondern auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs entstehen. Nicht erstattungsfähig sind dagegen die Kosten, die nicht der Beseitigung der Besitzstörung dienen, sondern im Zusammenhang mit deren Feststellung angefallen sind, wie etwa die Kosten einer Parkraumüberwachung.
BGH 21.09.2012 NJW 2012, 3781	- § 862 BGB - Überlässt der Halter sein Fahrzeug einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr, ist er Zustandsstörer, wenn es unberechtigt auf einem

	fremden Grundstück abgestellt wird. Auch nach Beendigung der Störung kann er Schuldner eines Unterlassungsanspruchs sein.
BGH 30.01.2015 NJW 2015, 1678	- Dass ein (leitender) Angestellter über Schlüssel zu Räumen oder Nebenräumen des Arbeitgebers verfügt, dient im Allgemeinen der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben und führt nicht dazu, dass er selbst als Besitzer der Räumlichkeit anzusehen ist; er ist vielmehr Besitzdiener. - Die tatsächliche Gewalt über Gegenstände, die sich in den Räumen des Arbeitgebers befinden, wird nach der Verkehrsanschauung im Zweifel nicht dem Arbeitnehmer, sondern dem Arbeitgeber als dem Besitzherrn zugeordnet und von dessen generellen Besitzbegründungswillen getragen; hiervon ausgenommen ist nur offenkundig persönlicher Besitz des Arbeitnehmers.
BGH 16.01.2015 NJW 2015, 2023	- 1. Die Störung eines Mieters in seinem Besitz durch den Tabakrauch eines anderen Mieters, der auf dem Balkon seiner Wohnung raucht, ist auch dann eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB, wenn dem anderen Mieter im Verhältnis zu seinem Vermieter das Rauchen gestattet ist. - Nach dem auf den Besitzschutzanspruch (§ 862 Abs. 1 BGB) entsprechend anzuwendenden Maßstab des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Mieter Einwirkungen durch das Rauchen eines anderen Mieters nicht verbieten, wenn sie einen verständigen Nutzer in dem Gebrauch der Mietsache nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. a) Der Unterlassungsanspruch nach § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht auch gegenüber wesentlichen Beeinträchtigungen nicht uneingeschränkt, weil der durch den Rauch gestörte Mieter auf das Recht des anderen Mieters Rücksicht nehmen muss, seine Wohnung vertragsgemäß zu nutzen, wozu grundsätzlich auch das Rauchen in der eigenen Wohnung gehört. b) Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme führt im Allgemeinen zu einer Gebrauchsregelung. Für die Zeiten, in denen beide Mieter an einer Nutzung ihrer Balkone interessiert sind, sind dem einen Mieter Zeiträume freizuhalten, in denen er seinen Balkon unbeeinträchtigt von Rauchbelästigungen nutzen kann, während dem anderen Mieter Zeiten einzuräumen sind, in denen er auf dem Balkon rauchen darf. - a) Gesundheitsschädliche Immissionen durch Tabakrauch sind wesentliche Beeinträchtigungen, die nicht geduldet werden müssen. Das gilt auch im Verhältnis von Mietern untereinander. b) Der Mieter, der unter Berufung auf die Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens von einem anderen Mieter verlangt, das Rauchen auf dem Balkon zu unterlassen, muss das sich aus den Nichtraucherschutzgesetzen ergebende Indiz erschüttern, dass mit dem Rauchen im Freien keine solchen Gefahren einhergehen.
BGH 17.11.2023 NJW 2024, 279	- §§ 677, 683 S. 1, 670, § 823 Abs. 1, §§ 823 Abs. 2, 858 BGB - Zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstehen. Das gilt nur bis zu einem Herausgabeverlangen des Halters.

§ 3. Das Eigentum an beweglichen Sachen

I. Begriffsinhalt

1. Bedeutung des Eigentums für eine funktionsfähige Volkswirtschaft
- *Prütting*, Sachenrecht, § 26 Rn. 293 ff.
2. Inhalt des Eigentumsrechts
- *Prütting*, Sachenrecht, § 27 Rn. 304 ff.
3. Mögliche Beschränkungen
- *Prütting*, Sachenrecht, § 27 Rn. 309 ff.
4. Arten des Eigentums
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 3 Rn. 7 ff.

II. Erwerb vom Berechtigten (§§ 929 ff. BGB)

1. Normalfall: Einigung und Übergabe (§ 929 S. 1 BGB)
- *Prütting*, Sachenrecht, § 32 Rn. 371 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 4 Rn. 5 ff.
- *Mohamed*, Der rechtsgeschäftliche Erwerb an beweglichen Sachen gemäß §§ 929 ff. BGB im Überblick, JA 2017, 419
- *Henke*, Die Übergabe: ein Wort, drei Begriffe, JA 2022, 95

BGH 22.02.2010 NJW-RR 2010, 983	- § 929 S. 1 BGB - Die Übergabe nach § 929 Satz 1 BGB durch Aufgabe des mittelbaren Besitzes des Veräußerers und Begründung des mittelbaren Besitzes des Erwerbers setzt voraus, dass der Veräußerer den mittelbaren Besitz vollständig verliert und der Erwerber in einer Besitzkette seinen mittelbaren Besitz anhand konkreter Besitzmittlungsverhältnisse auf den unmittelbaren Besitzer zurückführen kann.
------------------------------------	--

2. Übereignung „kurzer Hand“ (*brevi manu traditio*, § 929 S. 2 BGB)
- *Prütting*, Sachenrecht, § 32 Rn. 378
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 4 Rn. 37
3. Übereignung durch Besitzkonstitut (§ 930 BGB)
 - a. Voraussetzungen
- *Prütting*, Sachenrecht, § 32 Rn. 379 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 4 Rn. 38 ff.
 - b. Beispiel Sicherungsübereignung
- *Prütting*, Sachenrecht, § 34 Rn. 409 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 12 Rn. 1 ff.
4. Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB)
- *Prütting*, Sachenrecht, § 32 Rn. 382 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 4 Rn. 47 ff.
5. Stellvertretung und Geschäft „für den, den es angeht“
- *Prütting*, Sachenrecht, § 32 Rn. 386 f.
6. Geheißerwerb
- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 22 Rn. 563 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 4 Rn. 31 ff.

III. Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 932 ff. BGB)

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 22 Rn. 531 ff.
 - *Kindler/Paulus*, Redlicher Erwerb – Grundlagen und Grundprinzipien, JuS 2013, 393 ff.; 490 ff.
1. Allgemeine Voraussetzungen: Verkehrsgeschäft, guter Glaube, Rechts-scheinstatbestand
- *Prütting*, Sachenrecht, § 35 Rn. 422 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 5 Rn. 1 ff.

2. Besondere Voraussetzungen; insbes. rechtfertigende Besitzlage:
 - a. Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 35 Rn. 428
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 5 Rn. 16 f.
 - b. Erwerb nach §§ 929 S. 2, 932 Abs. 1 S. 2 BGB
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 35 Rn. 429
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 5 Rn. 19
 - c. Erwerb nach §§ 930, 933 BGB
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 35 Rn. 430
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 5 Rn. 21
 - d. Erwerb nach §§ 931, 934 BGB
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 35 Rn. 431 f.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 5 Rn. 22
 - e. Geheißerwerb
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 5 Rn. 18
3. Negative Voraussetzung: Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 35 Rn. 433 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 5 Rn. 36 ff.
4. Rechtsfolgen
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 35 Rn. 438

BGH 4.10.1976 BGHZ 67, 207 Klassiker!	- § 933 BGB - Für gutgläubigen Eigentumserwerb nach § 933 BGB reicht die einseitige Wegnahme der Sache durch den Erwerber ohne Wissen des nichtberechtigten Veräußerers auch dann nicht aus, wenn der Veräußerer bereits bei der Veräußerung den Erwerber zur Wegnahme ermächtigt hat.
RGZ 135, 75; 138, 265 „Zuckerfall“	- §§ 929–934 BGB - Ein Lagerhalter mittelt unberechtigt einem Dritten den Besitz an dem eingelagerten Zucker, ohne das dem Einlagerer erkennbar zu machen. Das RG hat hier bloßen „<i>Nebenbesitz</i>“ des Dritten verneint und diesem vollen (mittelbaren) Besitz zugesprochen; der Dritte konnte daher nach § 934 Eigentümer des Zuckers werden.
BGH 27.3.1968 BGHZ 50, 45 „Fräsmaschinenfall“ Klassiker!	- §§ 929–934 BGB - a) Veräußert der Vorbehaltskäufer bei noch bestehendem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten die Sache gemäß §§ 929, 930 BGB zur Sicherung an einen gutgläubigen Dritten, so wird dieser mittelbarer Besitzer. - b) Veräußert der mittelbare Besitzer dann die Sache gemäß §§ 929, 931 BGB an einen gutgläubigen Vierten, so wird dieser Eigentümer schon mit dem Erwerb des mittelbaren Besitzes (§ 934 Hs. 1 BGB).
BGH 30.10.1961 BGHZ 36, 56 „Koks-Fall“ Klassiker!	- §§ 929, 932 BGB: gutgläubiger Erwerb unter Einschaltung einer Scheingeheißperson - Bei gutgläubigem Erwerb von einem Nichteigentümer genügt es für die Übergabe im Sinne des § 929 BGB, dass der Besitz auf Geheiß des Veräußerers von einem Dritten, der unmittelbarer Besitzer ist, an den Erwerber übertragen wird.
BGH 2.12.1958 WM 1959, 138 Klassiker!	- § 932 BGB, § 366 HGB - Wer sich beim Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeuges nicht den Kraftfahrzeugbrief vorlegen lässt, handelt in der Regel grob fahrlässig im Sinne von § 932 Abs. 2 BGB und § 366 HGB. Das gilt auch bei einem Geschäft zwischen Gebrauchtwagenhändlern.
BGH 09.02.2005 NJW 2005, 1365	- § 932 Abs. 2 BGB; § 366 HGB - Eine gewerbliche Leasinggesellschaft, zu deren üblichen Geschäften die Finanzierung von Lastkraftwagen mit einem erheblichen wirtschaftlichen Wert gehört, erwirbt beim Kauf eines solchen Fahrzeugs von einem Vertragshändler des Herstellers nicht gutgläubig das Eigentum an dem Fahrzeug, wenn der Vertragshändler den Kraftfahrzeugbrief nicht übergibt und die Leasinggesellschaft auf Grund ihrer zahlreichen einschlägigen Geschäfte

	weiß oder wissen müsste, dass sich der Hersteller das Eigentum an dem Fahrzeug bis zur vollständigen Weiterleitung des Kaufpreises an ihn vorbehält, dass er die Verfügungsbefugnis der Händler entsprechend einschränkt und dass er den Kraftfahrzeugbrief zur Verhinderung eines gutgläubigen Eigentumserwerbs durch Dritte zurückhält oder zum Zwecke des Dokumenteninkassos einem Treuhänder überlässt.
BGH 14.06.2013 V ZR 108/12	- § 935 Abs. 2 BGB - Bei Sammlermünzen, die zum Umlauf im Zahlungsverkehr weder bestimmt noch geeignet sind, handelt es sich auch dann nicht um Geld im Sinne von § 935 Abs. 2 BGB, wenn sie als offizielles Zahlungsmittel zugelassen sind.
BGH 01.03.2013 NJW 2013, 1946	- §§ 164, 929, 932, 935 BGB - Tritt der Veräußerer eines unterschlagenen Kraftfahrzeuges unter dem Namen des Eigentümers auf, wird Vertragspartner des Erwerbers grundsätzlich die unter fremden Namen handelnde Person und nicht der Eigentümer, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird.
BGH 13.12.2013 NJW 2014, 1524	- Eine bewegliche Sache kommt dem mitbesitzenden Eigentümer nicht i.S.v. § 935 Abs. 1 BGB abhanden, wenn er selbst den unmittelbaren Besitz ohne Willen des eigentumslosen Mitbesitzers freiwillig aufgibt.
BGH 18.09.2020 BeckRS 2020, 24221	- §§ 854, 855, 935 BGB - Die Überlassung eines Fahrzeuges zu einer unbegleiteten, nicht überwachten Probefahrt ist ein freiwilliger Besitzverlust (keine Besitzlockerung). - Wird das Fahrzeug in einem solchen Fall nicht zurückgegeben, liegt kein Abhandenkommen i.S.v. § 935 BGB vor.

IV. Sonderfall: Erwerb von Wertpapieren

BGH 29.4.1964 NJW 1964, 1413 Klassiker!	- § 952 BGB - § 952 BGB ist auf den Kraftfahrzeugbrief entsprechend anwendbar.
--	---

V. Nicht-rechtsgeschäftlicher Erwerb

1. Ersitzung

- *Prütting*, Sachenrecht, § 36 Rn. 442 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 6 Rn. 1 ff.

2. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

- *Prütting*, Sachenrecht, § 37 Rn. 451 ff.; 459 ff.; 466 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 6 Rn. 11 ff.

BGH 31.10.1961 BGHZ 40, 272 Klassiker!	- §§ 951, 812 BGB - Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Eigentümer von Baumaterialien und Geräten, die von einem Dritten auf Grund eines mit dem Grundstückseigentümer geschlossenen Vertrages in das Grundstück eingebaut worden sind, einen Bereicherungsanspruch gegen den Grundstückseigentümer hat. - § 951 Abs. 2 Satz 2 BGB begründet nicht ein Wegnahmerecht für jeden, der durch Verbindung ein dingliches Recht verloren hat. Die Vorschrift erweitert vielmehr nur das Wegnahmerecht, das dem Besitzer einer herauszugebenden Sache zusteht.
BGH 11.1.1971 BGHZ 55, 176 „Jungbullenfall“ Klassiker!	- §§ 950, 951, 812 BGB - Wer eine gestohlene Sache gutgläubig kauft und sie so verarbeitet, dass er gemäß § 950 BGB Eigentümer der neuen Sache wird, schuldet dem Eigentümer der gestohlenen Sache eine Vergütung in Geld gemäß § 951 Abs. 1 Satz 1 BGB, ohne den an den Dieb gezahlten Kaufpreis anrechnen zu dürfen.
BGH 6.5.1971 BGHZ 56, 131 Klassiker!	- §§ 932, 185, 950, 951 BGB - Der Eigentümer einer gestohlenen Sache kann die Verfügung eines Nichtberechtigten über den abhanden gekommenen Gegenstand auch dann noch genehmigen und den von dem Verfügenden erzielten Erlös herausverlangen,

	wenn dessen Abnehmer das veräußerte Gut inzwischen zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet und an dieser nach § 950 BGB das Eigentum erworben hat.
BGH 19.10.1966 BGHZ 46, 117 (Verarbeitungsklausel) Klassiker!	- § 950 BGB - a) Durch eine Verarbeitungsklausel kann bestimmt werden, dass der Rohstofflieferant das Miteigentum an dem Fertigfabrikat nur zu dem Anteil erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des von ihm gelieferten Rohstoffes zum Wert des Fertigfabrikats ergibt. - b) Durch eine Verarbeitungsklausel kann auch bestimmt werden, dass der Rohstofflieferant das Miteigentum an dem Fertigfabrikat zu dem Anteil erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des von ihm gelieferten Rohstoffes und des Verarbeitungswertes zu dem Wert des Fertigfabrikates ergibt. - c) Lohnaufwand und Betriebskosten des Verarbeiters können dagegen in einer Verarbeitungsklausel nicht als Bemessungsgrundlage für den Eigentumsanteil des Rohstofflieferanten genommen werden.
BGH 5.4.1971 BGHZ 56, 88 Klassiker!	- § 950 BGB - Der Wert der Verarbeitung i.S.d. § 950 BGB bemisst sich nicht nach der Arbeitsleistung des Verarbeiters, sondern danach, welchen Wertzuwachs der verarbeitete Stoff durch die Verarbeitung zu einer „neuen“ Sache erfahren hat. Dazu ist von dem Wert der verarbeiteten neuen Sache der Stoffwert abzuziehen. (Anm. des Verf.)
BGH 25.04.2005 NJW 2005, 2222	- §§ 952, 985 BGB - Wenn ein Dritter ohne jeden Vorbehalt auf ein Sparkonto, das ein anderer in seiner Gegenwart bei einem Geldinstitut eröffnet hat, eine Einzahlung vornimmt, ist der Kontoinhaber hinsichtlich der Spareinlage Gläubiger des Geldinstituts und als solcher Eigentümer auch des für das Konto ausgestellten Sparbuchs.

3. Fruchterwerb

- *Prütting*, Sachenrecht, § 41 Rn. 476 ff.
- *Schultheiß*, Grundfälle zum Erwerb nach den §§ 953 ff. BGB, JuS 2013, 679 ff.

4. Aneignung herrenloser Sachen (Okkupation)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 42 Rn. 486 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 6 Rn. 28 ff.

5. Fund und Schatzfund

- *Prütting*, Sachenrecht, § 45 Rn. 495 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 6 Rn. 28 ff.

§ 4. Ansprüche aus dem Eigentum

I. Herausgabeanspruch („Vindikation“, §§ 985 f. BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 47 Rn. 512 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 7 Rn. 1 ff.

II. Eigentümer-Besitzer Verhältnis („EBV“, §§ 987 ff. BGB)

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 23 Rn. 573 ff.
- *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, JuS 2013, 495 ff.

1. Regelungszweck

- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 8 Rn. 1 ff.

2. Ansprüche des Eigentümers

- *Prütting*, Sachenrecht, § 48 Rn. 525 ff.
 - a. Schadensersatz (§§ 989, 992, 993 Abs. 1 Halbs. 2 BGB)
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 8 Rn 9

- b. Nutzungsersatz (§§ 987, 990, 992, 993 Abs. 1 BGB)
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 8 Rn 23
- 3. Anspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz (§§ 994 ff. BGB)
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 48 Rn. 550 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 8 Rn. 31 ff.
 - *Hähnchen*, Notwendige und nützliche Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, JuS 2014, 877 ff.
- 4. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 48 Rn. 562 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 8 Rn. 49 ff.

BGH 26.2.1964 BGHZ 41, 157 Klassiker!	- §§ 994 ff., 951 BGB - Die Vorschriften der §§ 994–1003 BGB regeln im Verhältnis zwischen Eigentümer und nichtberechtigtem Besitzer den Ersatz von Verwendungen erschöpfend und schließen die Anwendbarkeit des allgemeinen Bereicherungsrechts aus; der Ausschluss erstreckt sich zugleich auf den § 951 Abs. 1 BGB. Bei dieser Ausschlusswirkung bewendet es auch dann, wenn sich eine werterhöhende Maßnahme des Besitzers nicht als Verwendung im Rechtssinne darstellt und er infolgedessen keinen Ersatz nach § 996 BGB verlangen kann. (Amtl. Leitsatz) - Verwendungen sind Vermögensaufwendungen, die der Sache zugute kommen sollen, ohne sie grundlegend zu verändern. Durch die Errichtung eines Gebäudes auf einem bisher unbebauten Grundstück wird das Grundstück nicht verbessert, sondern sein Zustand verändert; nach dem engen Verwendungsbegriff des BGH handelt es sich daher nicht um eine Verwendung auf das Grundstück. (Anm. des Verf.)
BGH 22.06.2001 NJW 2001, 3118 Fortführung von BGH (29.9.1995) NJW 1996, 52 m. Anm. Canaris JZ 1996, 344	- §§ 994 ff., 812 ff. BGB - Zur Konkurrenz von bereicherungsrechtlichen und EBV-Ansprüchen auf Ersatz von Verwendungen - Bereicherungsansprüche des Mieters wegen der Bebauung eines fremden Grundstücks in der berechtigten Erwartung des späteren Eigentumserwerbs (<i>condictio ob rem</i>) werden auch nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht durch §§ 994 ff. BGB ausgeschlossen.
BGH 24.06.2002 NJW 2002, 2875	- § 1001 S. 1 Alt. 1, § 1002 Abs. 1 BGB - Eine Genehmigung i.S.d. §§ 1001, 1002 BGB erfordert lediglich das Einverständnis zwischen Eigentümer und Besitzer hinsichtlich der Vornahme bestimmter Verwendungen. Sie kann daher nicht nur als Genehmigung (§ 184 BGB), sondern auch vor der Durchführung der Verwendungen als Einwilligung (§ 183 BGB) erteilt werden. - Unerheblich ist, ob während der Verwendungsvornahme eine Vindikationslage bestanden hat, solange dies im Zeitpunkt der Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruches der Fall ist.
BGH 14.3.2025 WM 2025, 581 NEU!	- §§ 996, 1004 Abs. 1 S. 1, 993 Abs. 1 HS 2 BGB - Verwendungen sind alle Vermögensaufwendungen, die der Sache zugute kommen sollen, auch wenn sie die Sache grundlegend verändern; die Errichtung eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück kann deshalb auch dann eine (nützliche) Verwendung im Sinne von § 996 BGB sein, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks verbunden ist (teilweise Aufgabe von Senat, Urteil vom 26. Februar 1964 – V ZR 105/61, BGHZ 41, 157, 160 f.) - Für die Nützlichkeit einer Verwendung im Sinne von § 996 BGB ist allein die objektive Verkehrswerterhöhung der Sache maßgeblich, nicht jedoch der subjektive Wert für den Eigentümer. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers ist allerdings auf die tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt. - Ein Anspruch des Eigentümers aus § 1004 Abs. 1 BGB auf Beseitigung des Resultats der Verwendungen (hier: Wohnhaus) gegen den gutgläubigen und unverklagten Besitzer ist ausgeschlossen.

III. Anspruch aus Delikt (§ 823 BGB)

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 23 Rn. 595 f.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 8 Rn. 61

IV. Eigentumsstörungsanspruch (§ 1004 BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 49 Rn. 570 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 9 Rn. 1 ff.

V. Die Eigentumsvermutung (§ 1006 BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 50 Rn. 584 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 7 Rn. 40 ff.

BGH 20.09.2004 NJW-RR 2005, 280	- §§ 930, 986, 989 ff., 1006 Abs. 1, 2, 1007 Abs. 3 S. 2 BGB - Die Vermutungswirkung des § 1006 II BGB wird durch den Nachweis eines späteren Eigentumserwerbs nicht widerlegt.
BGH 30.1.2015 NJW 2015, 1678	- §§ 855, 1006 BGB - § 1006 BGB findet auch dann Anwendung, wenn der Besitzer behauptet, das Eigentum im Wege der Schenkung erworben zu haben. - Die tatsächliche Gewalt über Gegenstände, die sich in den Räumen des Arbeitgebers befinden, wird nach der Verkehrsanschauung im Zweifel nicht dem Arbeitnehmer, sondern dem Arbeitgeber als dem Besitzherrschaft zugeordnet und von dessen generellen Besitzbegründungswillen getragen.

VI. Petitorischer Besitzschutzanspruch aus früherem Besitz (§ 1007 BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 50 Rn. 587 ff.

§ 5. Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten**I. Vertragliches Pfandrecht (§§ 1205 ff. BGB)**

- *Prütting*, Sachenrecht, § 70 Rn. 784 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 10 Rn. 8 ff.

II. Gesetzliches Pfandrecht, Pfändungspfandrecht

- *Prütting*, Sachenrecht, § 70 Rn. 787 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 10 Rn. 31 ff.; 48 ff.

III. Pfandrecht an Rechten

- *Prütting*, Sachenrecht, § 72 Rn. 826 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 10 Rn. 51 ff.

IV. Gründe für die Entwicklung atypischer Sicherungsgeschäfte; insbes. wirtschaftlicher Hintergrund

BGH 03.07.2000 NJW 2000, 2898	- §§ 929, 930 BGB - Bei Übereignung einer Sachgesamtheit durch Raumübergabe ist dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügt, wenn die Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen ergibt, dass für einen geringen Teil der Gegenstände zwar eine Übereignung gewollt, aber ein schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch vereinbart ist.
----------------------------------	---

§ 6. Allgemeines Grundstücksrecht**I. Das Grundbuch: Funktion, Einrichtung, Verfahren**

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 22 Rn. 550 ff.
- *Prütting*, Sachenrecht, § 15 Rn. 131 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 13 Rn. 3 ff.

II. Der Rang der Grundstücksrechte

- *Prütting*, Sachenrecht, § 17 Rn. 160 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 13 Rn. 68 ff.

III. Unrichtiges Grundbuch

1. Tatbestand der Unrichtigkeit
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 19 Rn. 205 ff.
2. Richtigkeitsvermutung (§ 891 BGB)
 - *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 210 f.
3. Gutgläubiger Erwerb (§§ 892, 893 BGB)
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 19 Rn. 212 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 13 Rn. 38 ff.

BGH 16.01.2001 ZIP 2001, 367	- §§ 892, 1157 BGB - Berechtigte Vollstreckung aus einredefrei erworbener Grundschild auch bei Kenntnis über früheres Bestehen von Einreden - Wer eine Grundschild einredefrei erworben hat, ist Berechtigter. Einer wirk-samen Übertragung der Grundschild auf einen Folgeerwerber steht dessen Kenntnis über das frühere Bestehen von Einwendungen und Einreden nicht entgegen.
---------------------------------	---

4. Widerspruch (§ 899 BGB)
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 21 Rn. 246 ff.
5. Anspruch auf Grundbuchberichtigung (§ 894)
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 20 Rn. 236 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 13 Rn. 57 ff.

BGH 14.03.2000 NJW 2000, 2021	- §§ 894, 1191 BGB - Durch die Eintragung einer Grundschild für einen anderen als den wahren Berechtigten wird der Grundstückseigentümer nicht in seinen Rechten beeinträchtigt. Nur der tatsächliche Grundschildinhaber ist in seiner Rechtsposition beeinträchtigt und kann Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs gem. § 894 BGB verlangen.
----------------------------------	---

§ 7. Grundeigentum einschl. eigentumsähnlicher Rechte

I. Begründung und Übertragung von Grundstücksrechten

- *Prütting*, Sachenrecht, § 16 Rn. 138 ff.

BGH 07.12.2001 NJW 2002, 1038	- §§ 133, 925 BGB - Wird der Gegenstand der Auflassung versehentlich falsch bezeichnet, so finden die allgemeinen Regeln zur rechtlichen Behandlung einer Falschbezeichnung („falsa demonstratio non nocet“) Anwendung. - Die Auflassung ist danach nur hinsichtlich des Objektes erklärt worden, auf das sich der übereinstimmende Wille erstreckte, während für den durch die Einigung äußerlich umschriebenen Gegenstand nur scheinbar eine Einigung vorliegt, es insoweit aber in Wirklichkeit an einer Auflassung fehlt.
----------------------------------	---

IV. Vormerkung

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, § 22 Rn. 552 ff.
- *Rüscher*, Die Vormerkung, JURA 2020, 649
- 1. Gegenstand
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 18 Rn. 178 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 14 Rn. 1 ff.
- 2. Voraussetzungen
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 18 Rn. 194
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 14 Rn. 8 ff.

3. Rechtswirkungen

- *Prütting*, Sachenrecht, § 18 Rn. 185 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 14 Rn. 17 ff.

4. Aufhebung

- *Prütting*, Sachenrecht, § 18 Rn. 195

BGH 26.11.1999 WM 2000, 288	- §§ 883 Abs. 1, 885 Abs. 1 BGB - Eine erloschene Auflassungsvormerkung kann durch erneute Bewilligung ohne Grundbuchberichtigung und inhaltsgleiche Neueintragung wieder zur Sicherung eines neuen deckungsgleichen Anspruchs verwendet werden. - Der Rang der neu bewilligten Vormerkung bestimmt sich nicht nach der alten Eintragung, sondern nach dem Zeitpunkt der neuen Bewilligung.
BGH 03.12.1999 NJW 2000, 1033 = WM 2000, 582	- §§ 504, 505 Abs. 2, 883 Abs. 1, 888 BGB - Betrifft Konfusion bei vormerkungsgesichertem Anspruch - Macht eine Vorkaufsverpflichtete einem Dritten ein Verkaufsangebot für ihr Grundstück, das nach ihrem Tod angenommen wird, so erlischt eine zu Gunsten des Vorkaufsberechtigten und Alleinerben der Grundstückseigentümerin bestehende, bedingte Auflassungsvormerkung. Seine Vorkaufsrechtsausübung geht ins Leere. - Vgl. dazu <i>Gebauer/Haubold</i>, JZ 2000, 681; v. <i>Olshausen</i>, NJW 2000, 2872; <i>Flume</i>, JZ 2000, 1159.
BGH 19.05.2000 WM 2000, 1550 =NJW 2000, 2899 = BGHZ 144, 323	- §§ 987, 994 ff., 888, 292 BGB - Der Vormerkungsberechtigte kann von demjenigen, dessen Eigentumserwerb ihm gegenüber unwirksam ist (§ 883 Abs. 2 BGB), jedenfalls dann in entsprechender Anwendung des § 987 BGB Herausgabe der Nutzungen verlangen, wenn sie ihm nach § 292 BGB auch gegenüber dem Rückübertragungsschuldner zustehen. - Haben die Parteien eines Grundstücksübertragungsvertrages einen durch Vormerkung gesicherten Rückübereignungsanspruch für den Fall der Weiterveräußerung an einen Dritten vereinbart, so kann der zur Rückübereignung Verpflichtete Verwendungen auf das Grundstück nur unter den Voraussetzungen der §§ 347 Satz 2, 994 Abs. 2 BGB ersetzt verlangen.
BGH 26.07.2001 ZIP 2001, 1705	- §§ 648 Abs. 1, 883 Abs. 1, 3 BGB - Keine Rangsisicherung zu Gunsten einer Bauhandwerkerhypothek für nachfolgende Leistungen durch Vormerkung zu Gunsten einer Hypothek für bereits bezahlte Teilleistungen - Konkretisierung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs
BGH 13.06.2002 ZIP 2002, 2133	- §§ 883, 530 BGB, § 79 II GBO - Vormerkungsfähigkeit eines vorbehaltenen Anspruches auf Rückübereignung eines Grundstücks im Fall groben Undankes des Erwerbers
BGH 19.07.2002 NJW 2002, 2874	- §§ 883, 2301 BGB - Der Anspruch des Veräußerers aus einem auf den Tod des Erwerbers befristeten Grundstücksrückübergabevertrages ist vormerkbar. - Dies gilt nicht, wenn der Rückübergabeanspruch unter der Bedingung steht, dass das Grundstück sich beim Tode des Erwerbers noch in dessen Vermögen befindet.

V. Nachbarrechtliche Abwehransprüche

- *Prütting*, Sachenrecht, § 28 Rn. 324 ff.

BGH 11.06.1999 WM 1999, 2168	- §§ 906 Abs. 2 Satz 2, 1004 BGB - Störer ist auch der Eigentümer eines Hauses, das infolge eines technischen Defektes an elektrischen Leitungen oder Geräten in Brand gerät und das Nachbargrundstück beschädigt.
BGH 23.02.2001 ZIP 2001, 744 = NJW 2001, 1865	- §§ 862, 864, 906, 909 BGB - Dem Besitzer eines Grundstücks kann im Falle verbotener Eigenmacht, die aus besonderen Gründen nicht nach §§ 862, 858 BGB abgewendet werden kann, ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in Geld entsprechend § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zustehen.

	- Dem Besitzer steht bei unzulässiger Vertiefung des Nachbargrundstücks (§ 909 BGB) ein Abwehranspruch wegen Besitzstörung (§ 862 BGB) zu.
BGH 28.11.2004 NJW 2004, 603 Bestätigung von BGH NJW 1973, 703 und BGH NJW 1986, 2640	- §§ 1004 Abs. 1, 906 Abs. 2 Satz 2, 812 Abs. 1 Satz 1 BGB - Das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 Satz 1 BGB schließt den Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht aus. - Der Eigentümer eines Baums muss dafür Sorge tragen, dass dessen Wurzeln nicht in das Nachbargrundstück hinüberwachsen; verletzt er diese Pflicht, ist er hinsichtlich der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks „Störer“ i.S. von § 1004 Abs. 1 BGB. - Der durch von dem Nachbargrundstück hinüberwachsende Baumwurzeln gestörte Grundstückseigentümer kann die von dem Störer geschuldete Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung selbst vornehmen und die dadurch entstehenden Kosten nach Bereicherungsgrundsätzen erstattet verlangen.
BGH 12.12.2003 NJW 2004, 775	- § 906 Abs. 2 BGB - Beeinträchtigungen, die von einer Mietwohnung innerhalb desselben Grundstückseigentums auf eine andere Mietwohnung einwirken, berechtigen den Mieter der von den Beeinträchtigungen betroffenen Wohnung nicht zu einem verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen den Mieter der anderen Wohnung.
BGH 23.07.2010 NJW 2010, 3160	- Der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB gewährt kein Schmerzensgeld.

VI. Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung (§ 1004 BGB)

BGH 07.04.2000 NJW 2000, 2901 = WM 2000, 1957 = BGHZ 144, 200	- § 1004 BGB - Der Betreiber eines Drogenhilfezentrums und der Vermieter des Grundstücks, auf dem der Betrieb stattfindet, können als mittelbare Störer für die Behinderung des Zugangs zum Nachbargrundstück durch die Drogenszene verantwortlich sein, die sich auf der öffentlichen Straße vor den benachbarten Grundstücken bildet. - Der Anspruch des Nachbarn auf Einstellung des Betriebs des Drogenhilfezentrums wegen Behinderung des Zugangs zu seinem Grundstück kann wegen des Allgemeininteresses an der Aufrechterhaltung des Betriebs ausgeschlossen sein; in diesem Falle steht dem Nachbarn ein Ausgleichsanspruch in Geld zu, der sich nach den Grundsätzen der Enteignungsentschädigung bemisst.
BGH 22.09.2000 NJW-RR 2001, 232	- § 1004 BGB - Zur Beseitigung des eigentumsbeeinträchtigenden Zustands eines Grundstücks ist der Eigentümer des Nachbargrundstücks, der ihn weder durch positives Tun noch durch pflichtwidriges Unterlassen geschaffen hat, nur verpflichtet, wenn die Beeinträchtigung auf einen gefahrenträchtigen Zustand seines Grundstückes zurückzuführen ist.
BGH 13.12.2000 WM 2001, 415 = NJW 2001, 1069	- § 1004 BGB - Die Bestellung von Grundschulden zugunsten redlicher Erwerber durch einen dinglich am Grundstück nicht berechtigten Bucheigentümer stellt keine Beeinträchtigung des Eigentums im Sinne von § 1004 BGB dar. - In Betracht käme nur ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 989, 990 BGB, der allerdings Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Grundschuldbestellers von seiner fehlenden dinglichen Berechtigung voraussetzt, die in diesem Fall nicht dargetan war.

§ 8. Nutzungs- und Erwerbsrechte an Grundstücken

I. Grunddienstbarkeit (§§ 1018 ff. BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 77 Rn. 883 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 16 Rn. 16 ff.; 24 ff.

II. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 81 Rn. 932 f.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 16 Rn. 16 ff.; 33 ff.
- III. Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB)**
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 78 Rn. 896 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 16 Rn. 45 ff.
- IV. Wohnungsrecht (§ 1093 BGB)**
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 81 Rn. 933
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 16 Rn. 39 ff.
- V. Reallast (§§ 1105 ff. BGB)**
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 83 Rn. 943 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 16 Rn. 72 ff.
- VI. Dingliches Vorkaufsrecht (§§ 1094 ff. BGB)**
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 82 Rn. 934 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 16 Rn. 84 ff.

§ 9. Grundpfandrechte

IV. Fremdgrundpfandrechte/Eigentümergrundpfandrechte

- *Prütting*, Sachenrecht, § 62 Rn. 707 ff.

V. Hypothek (§§ 1113 ff. BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, Rn. § 54 630 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 4 ff.
 1. Begründung
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 55 Rn. 636 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 24 ff.
 2. Übertragung
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 60 Rn. 682 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 32 ff.
 3. Umfang der Hypothekenhaftung
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 57 Rn. 654 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 16 ff.
 5. Erlöschen
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 61 Rn. 702 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 57 ff.

VI. Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB)

- *Prütting*, Sachenrecht, § 66 Rn. 758 ff.
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 84 ff.
 1. Begründung
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 66 Rn. 760 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 92 ff.
 2. Übertragung
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 66 Rn. 764
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 95 ff.
 5. Erlöschen
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 106 ff.
 6. Sicherungsgrundschuld
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 66 Rn. 767 ff.
 - *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 15 Rn. 90 f.